Bayerische Staatsbibliothek München

Ueber ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes.

R

Enthaltend

1) Ein ärztliches Parere über den Gemüthszustand eines in Canstatt im J. 1808. enthaupteten Mörders, nebst Bemerkungen über dasselbe.

2) Erörterung der Frage: ob und in wie fern es Sache des gerichtlichen Arztes seie, über zweifelhaften Gemüthszustand zu erkennen.

von

D. Emanuel Gottlieb Elvert,
Königlichen Württembergischen Hofmedicus und Bücherfiscal,
Oberamtsphysicus in Canstatt.

Anhang.

Beobachtungen, welche an dem Kopf und Rumpfe des Enthaupteten unmittelbar nach der Enthauptung gemacht worden, mitgetheilt von Herrn Hofmedicus D. Klein in Stuttgart.

Tübingen,
bei Jacob Friedrich Heerbrandt, 1810.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Actenmäsige Erzählung, des das Parere veranlassenden Vorfalles.

Ein mit einem Klumpfuß, zu dessen Heilung keine Versuche je gemacht waren, begabter zwanzigjähriger Weingärtners Sohn, aus einem zu meinem Physicatsdistricte gehörigen Amtsdorfe, dessen Vater in dem zweiten Lebensjahre des Inquisiten sich selbst erhenkt hatte, und der frühzeitig einen Stiefvater erhielt, der ihn actenmäsig und nach des Stiefsohns eignen Geständnisse sehr liberal behandelt, und ihm manche Gelegenheit, Geld in die Hand zu bekommen gelassen und gemacht hatte, gerieth theils aus eignem Antrieb, theils durch Verführung von Andern auf Ausschweifungen im Trunk und Spiel. Da er zu diesen Bedürfnissen nicht immer genug Geld hatte, das er auf rechtmäsige Art erhalten konnte, so kam er auf den Gedanken seinem Stiefvater Welschkorn (türkischen Waizen) zu entwenden, welches er in der Folge dann auch bei andern Bürgern in dem Dorfe that. Das entwendete Welschkorn verkaufte er an einen Verwandten seines Stiefvaters, der sich mit

einem kleinen Handel von dergleichen Meel nährte, und den er vorher darum befragt, ob er es ihm abkaufen wolle, und der sich auch, obgleich es ihm der junge Dieb nicht verheelte, daß es gestolen seie, bereitwillig dazu finden ließ, weil er es so um ein Geringes wolfeiler bekam, als er es sonst hätte kaufen müssen. Nun ahndete aber der Stiefvater den Diebstal, befragte den Meelhändler darüber, und dieser gestand von dem Stiefsohn gekauft zu haben. Darauf machte wiederholt der Bestolene seinem Stiefsohn Vorwürfe, ohne ihn jedoch körperlich zu züchtigen. Ueberdieses wurde der junge Dieb über seinen Diebsheeler ergrimmt, und faßte schon zu Ende Augusts 1807. den Vorsaz ihn zu morden, welchen er zu Anfang Decembers des gleichen Jahrs ins Werk sezte. Die nähere Details hierüber werden aus meinem ausführlich mitzutheilenden Parere erhellen. Ich führe also vorläufig nur noch das an, daß da der Entleibte achtzehn Stunden nach der Verwundung gestorben, die Legalinspection und Section veranstaltet worden, bei welcher sich ergab:

„Der Leichnam war noch mit dem nemlichen Hemde bekleidet, in welchem er den Stich bekommen. Der Schnitt im Hemde auf der rechten Seite des Herzschlizes betrug gerad einen Zoll Würtembergischen Duodecimalmaas (welches künftig immer zu verstehen.) Die Wunde selbst, welche vom Schwerdtknorpel schräg abwärts fünfviertel Zoll von dem Nabel aufwärts drey Zoll und von dem

Nabel gegen die rechte Seite einvfertels Zoll entfernt war, betrug in der Länge dreyviertels Zoll, die gröste Weite in der sie klaffte betrug einviertels Zoll und die Sonde, mit der die Tiefe untersucht wurde, gieng ungehindert fünfviertels Zoll hinein. An dem äussern Rande der Wunde sahe man bleifärbige Fetthaut, der ganze Unterleib war stark aufgetrieben und hart, an beiden Seiten des Rumpfes biß in die Achselhöhle, an beiden Aermen, besonders aber auf dem Rücken waren äusserst beträchtliche blaurothe Sugillationen. Beim Umwenden des Körpers drang mit Gezisch aus der Wunde blutig wässerichte Jauche hervor."

Die Section bestimmte dann die Wunde ferner auf folgende Art:

„Bei Eröffnung des Unterleibs, da man durch zwekmäsige Schnitte die äusserliche Wunde weiter untersuchte, fand sich, daß ein drei und ein halbviertel Zoll langer Schnitt schief von der linken zur rechten Seite in das Gekrös des Zwölffingerdarms, und in den Zwölffingerdarm selbst hineingieng. Das Gekrös in der Gegend des Zwölffingerdarms und der Zwölffingerdarm selbst war in der Streke von 4 Zoll ganz brandig. Der ganze Unterleib war mit wässerigtblutiger Feuchtigkeit angefüllt. Bei Untersuchung des Magens fand man über der grossen Krümmung gegen die rechte Seite eine anderthalb Zoll lange klaffende Wunde, der ganze Magen war mürb und leer, und die Gegend des Stichs etwas bleifärbig an-

gelaufen. Die dike und dünne Gedärme waren oberflächlich entzündet. In der Bekengegend fand man noch Spuren halb verdauter Speisen. In dem eröfneten Zwölffingerdarm über 6 Unzen extravasirtes schwarzes Geblüt. Die Nierenfette der rechten Niere war mit schwarzen geronnenen Geblüt unterlaufen."

Das judicium medico-chirurgicum gründete ich auf folgende Stelle aus Mezgers System der gerichtl. Arzneiw. Königsb. und Leipz. 1795. 8. §. 146.

„Die Beurtheilung der Lethalität der innern Theile (nemlich des Unterleibs) gründet sich auf die als allgemein angenommenen Grundsäze: Daß erstlich jede Verlezung, welche die Werkzeuge der Chylification ganz zerstört, absolut tödlich seie — daß zweitens eine jede Verlezung, durch welche eine der Hand der Kunst unzugängliche Ergiessung in die Höle des Unterleibs verursacht wird, ebenfalls unvermeidlich tödlich seie."

Und argumentirte folgendermassen:

„Daß wenigstens der zweite Fall bei unserm Verwundeten eintrete, ist ganz keinem Zweifel unterworfen, dann die durch die Verwundung des Magens und Zwölffingerdarms erfolgte Ergiessung der Speisen und des Bluts in die Höle des Unterleibs war bei der auf die vorgefundene Art geschehenen Verlezung weder zu verhüten, noch je auf eine Art wegzuschaffen. Wir können daher ganz keinen Anstand haben, die beigebrachte Stichwunde als absolute lethal zu erklären."

Der Mörder lief gleich nach vollbrachter That davon, hielt in einem eine Viertelsmeile von seinem Wohnort entfernten Dorfe an, wo er einen Schoppen Most (Aepfel- oder Birnwein) getrunken, und sich denn geradezu in die eine kleine Meile von seinem Wohnort entfernte Residenz Stuttgard bei der Nacht begab, dort gleich der Thorwache seinen Mord erzählte, erst dann bei dem dasigen Stadtoberamt vorläufig verhört, und dann hieher an sein gebührendes Oberamt geschikt wurde. Bei dem hiesigen Verhör gestand er dann Alles, ließ aber einfliessen, daß er den Mord blos aus der Absicht verübt habe, weil er seines Lebens überdrüßig gewesen, mehrmalen im Sinn gehabt sich selbst zu entleiben, dann aber doch gedacht habe, es seie besser, er bringe einen Andern um, daß er dann auch hingerichtet würde. Dieses war die Veranlassung, daß von dem ersten Senat des Königlichen Oberjustizcollegiums 1) folgender Befehl an das hiesige Oberamt ergieng:

„Die Untersuchungsacten — dem Physicus D. Elvert mit dem Auftrag mitzutheilen, daß derselbe unter Beiziehung eines zweiten Arzts etwa des Hofmedicus D. Jäger in Stuttgart nach genauer Durchlesung und Erwägung sämmtlicher Acten sich zu dem Inquisiten zu begeben, — mit demselben über die Umstände, welche über seinen Gemüthszustand gründlich urtheilen lassen, zu besprechen, und dann ein

1) Welcher ausschließlich die Criminalfälle entscheidet.

gemeinschaftliches umständliches Parere über den Befund und über den Grad des Verstands des Inquisiten zu geben, und diesem Gutachten auch die ärztliche Ansicht der in casu substrato anwendbaren D. Gallischen Grundsäze beizufügen habe."

Noch muß ich wegen dem Innhalt dieses Auftrages voranschiken, daß ich aus Neugierde den Wunsch geäussert, nach den Gallischen Säzen den Inquisiten zu untersuchen, und ich dann wirklich das sein sollende Mordorgan deutlich bei ihm entwikelt gefunden habe, wovon der Justizsenat Notiz erhielt.

Nach dem mir gewordnen Auftrage wendete ich mich gleich an den Herrn Hofmedicus Jäger, der dem literarischen Publicum durch seine Schrift: „Ueber die Natur und Behandlung der krampfhaften Schwäche des menschlichen Organismus. Stuttg. 1807. 8." rühmlichst bekannt ist, und bat ihn, mit mir den Inquisiten gemeinschaftlich zu untersuchen, da er aber wegen seiner ausserordentlich gehäuften Geschäften dazu schlechterdings nicht kommen konnte, auch weder das Oberamt noch ich uns es herausnahmen, dem von dem Oberjustizcollegio namentlich vorgeschlagenen Arzte einen andern zu substituiren, so traf ich die Auskunft, daß ich für mich allein zwar den Inquisiten vernahm, aber Alles mit Herrn D. Jäger verhandelte, so wie die Acten und den Entwurf meines Parere demselben vorlegte, und von ihm dann eine Aeusserung über mein Parere erhielt, wovon ich das Wesentliche in der Folge beibringen werde.

Nach dieser mir vorauszuschicken nöthig geschienenen ausführlichen Geschichtserzählung theile ich nun mit Weglassung der durch das bißher angeführte entbehrlich gewordenen Einleitung wörtlich mit

Mein Parere.

Zuerst nun die Frage über den Grad des Verstandes des Inquisiten anlangend, so glaube ich, da der Sinn derselben wohl mehr negativ, ob man nemlich nicht Blödsinn (futuitas, mentis imbecillitas) bei ihm bemerkt hätte, sein dürfte, dieselbe in Kürze mit der pflichtmäsigen Erklärung zu erledigen, daß ich mich durch (zufällig herbeigeführtes) Anwohnen mehrerer oberamtlichen Verhöre, und durch meine mit ihm vorgenommene Unterhaltungen, bei welchen ich ihn unter Andern auf die Materie von Gespenstern und Hexen gebracht, und wo es sich ergab, daß er über solche nicht ungewöhnliche Vorurtheile des Pöbels weg ist, überzeugt habe, daß er sicherlich einen solchen Grad des gemeinen Menschenverstands hat, als man ihn gewöhnlich bei Leuten seiner Classe antrifft, ja er bewies eine schnelle Fassungskraft und Auffinden des rechten Gesichtspunkts einer ihm vorgelegten Frage. Mit dieser meiner Aeusserung steht einigermassen in Verbindung

> das Zeugniß seines Schullehrers, und die Deposition seiner Eltern Act. fol. 17. med. „In der Schule sei er sehr gelirnig gewesen.

Ich wende mich nun an die Erörterung der Frage,

ob sich bei dem Inquisiten körperliche Zeichen einer physischen Anlage zur Melancholie hätten entdecken lassen oder nicht. Um hierinnen eine Darstellungsfähige Norm meines Verfahrens zu haben, habe ich mehrere gute pathologische und practische Schriftsteller über diese Materie nachgelesen, und da ich sie im Ganzen Alle übereinstimmend gefunden, mir aus Sprengel

(Handbuch der Pathologie. 3. Band Leipz. 1797. 8.) Die körperliche Zeichen bei Melancholischen bemerkt, und dagegen meine Beobachtung bei dem Inquisiten gemacht. Sprengels Beschreibung ist folgende: (Angef. W. §. 628. S. 375 f.)

„Bleiche oder erdfahle Gesichtsfarbe, trüber mat„ter Blik, etwas Scheues, Unstätes oder Starres „im Auge, öfteres Zittern oder Zukungen in den Au„genliedern oder Muskeln des Antlizes — eine etwas „belegte Zunge — eine sehr derbe Haut, die wenig „zur Ausdünstung geneigt ist, gespannte Herzgrube, „harter Unterleib, Kälte der äussern Gliedmassen, „Trägheit zu Bewegungen, daher Neigung zum „Stillsizen und Hinbrüten. Der Puls mehrentheils „träg voll bisweilen aussezend und hart. Oefters „Herzklopfen — Congestionen — Nasenbluten — „Hömorrhoidalfluß. Der Athem beschwerlich, der „Ton der Stimme matt, rauh, kläglich. Unempfind„lichkeit gegen äussere Eindrüke von Kälte, unruhiger „Schlaf."

Meine bei dem Inquisiten gemachte Beobachtung gab mir folgendes Resultat.

„Die Gesichtsfarbe ist blühend roth

E. Signalement Act. fol. 3. „Dikrothes — Angesicht.“

„Die Augen sehen gut und lebhaft aus, zeigten nichts „Unstätes, ich konnte kein Zittern oder Zuken in den „Augen und Gesichtsmuskeln bemerken, die Zunge „ganz rein, er sagte mir auf Befragen, er seie sehr „zum Schwizen geneigt, ich fand nichts Hartes und „Gespanntes in der Herzgrube und am Unterleib, die „Temperatur der Hände war natürlich, der Puls „gleich, weich, etwas klein, und schlug 70mal in der „Minute, er hat kein Herzklopfen. Der Athem na„türlich leicht, die Stimme zeigte nichts Ungewöhn„liches, er bezeugt immer gleich Empfindlichkeit ge„gen die Kälte gehabt zu haben, erst sagte er, er habe „immer ruhig schlafen können, doch besann er sich „dann wieder auch oft unruhige Träume gehabt zu „haben, sein Klumpfuß habe ihn zwar beim Gehen „gehindert, daß er bald müde geworden, doch seie „er gerne gelaufen.“

Dies wäre nun auffallend das physische Gegentheil von dem, was Sprengel und andre mit ihm übereinstimmende Schriftsteller von den körperlichen Zeichen bei Melancholischen angeben, und obgleich einige andre Thatsachen scheinen etwas von weitem auf melancholische Anlage Deutendes an die Hand geben zu wollen, so wird es sich doch bei näherer Be-

leuchtung zeigen, daß sie nicht hinreichend sind, zu dem Schlusse zu berechtigen, daß der Mensch aus körperlicher Ursache habe melancholisch werden müssen. So ist in obiger Sprengelschen Schilderung der Congestionen und des Nasenblutens gedacht, und die Eltern des Inquisiten deponiren.

Actor. fol. 18. b. med. „er habe sehr viel geblutet" Diß veranlaßte mich, ihn dann näher über diesen Umstand zu befragen, da er mir dann angab:

„Im 17ten, 18ten Jahre habe er häufig aus der Nase geblutet, da es des Tags 3—4mal habe kommen können, und wobei er viel Blut verloren, daß es ein Gläschen voll biß einen halben Schoppen habe betragen können, er könne dann 2—3 Tage davon frei geblieben seyn, dann seie es wieder gekommen, nachher habe es dann 6 Wochen biß ein Vierteljahr anstehen können, biß das Bluten wieder gekommen. Seitdem er aber erst diesen Frühling und dann vor 6 Wochen wieder Ader gelassen, habe das Bluten nachgelassen. Das Weintrinken habe keinen Einfluß auf sein Nasenbluten gehabt."

Von der Goldader hat er nie etwas verspürt. Nun ist es aber zu sehr in die Augen fallend, daß bei der obigen Schilderung dieses nur Ein Zug, und nicht gerade ein Hauptzug ist, und daß also dieser Umstand eben so wenig, als wenn man auch dazu nimmt, daß er sich erinnert öfters unruhige Träume gehabt zu haben, bei der Abweichung aller übrigen Charactere den Schluß rechtfertigen könnte, daß man physi-

sche Data der melancholischen Disposition bei ihm gefunden.

Ich weiß nicht, ob es zwekmäßig sein kann, bei dargethaner Abwesenheit physischer Kennzeichen einer melancholischen Disposition von entfernten und occasionellen physischen Ursachen zu sprechen, welche zu einer solchen Anlage beitragen könnten, doch will ich nicht unberührt lassen, daß zwei von den Schriftstellern angegebne, Verlust des Saamens durch öfteren Beischlaf und durch Selbstbeflekung mir von dem Inquisiten gestanden worden seien, und zwar leztere stark, doch beide so, daß er keinen Nachtheil davon verspürt, womit sein blühendes Aussehen übereinstimmt. Noch muß ich hier bemerken, daß weil auch Zurükhaltung des Saamens bei denen, die ihn zu verschwenden gewohnt waren, als körperliche Ursache zur melancholischen Disposition angegeben wird, mir der Inquisit eröffnet habe, daß wenn er Lust gehabt, er auch immer Gelegenheit zur Befriedigung gefunden.

In gemeiner Ansicht möchte wohl in vorliegendem Falle erbliche Anlage unter den entfernten vermuthlichen Ursachen einer sich bilden könnenden Melancholie vorzüglich in Anspruch genommen werden, aber in dem Parere kann ich aus folgenden Gründen kein Gewicht darauf legen:

1) Ist es bei der erblichen Anlage zur Melancholie, wie bei solcher Anlage zu jeder Krankheit nichts weniger als nothwendig, daß die Krankheit, zu welcher eine erbliche Anlage da ist, wirklich aus-

brechen müsse: so lang man also kein Zeichen hat, daß sie ausgebrochen, kann man auf die erbliche Anlage nichts bauen. Sogar sagt einer der vorzüglichsten itzlebenden Aerzte Deutschlands, ein Mann, der sich als Denker und scharfsinnigen Schriftsteller sattsam documentirt, und der in Gemüthskrankheiten hinlängliche Erfahrung zu sammeln Gelegenheit hatte, Hoven sagt bestimmt: (Handb. der pract. Heilkunde. Heilbr. 1805. 8. §. 96. S. 95.) „Die erbliche Anlage allein ist wohl eben so wenig zur wirklichen Hervorbringung des Wahnsinns hinreichend, als die mancherlei organische Fehler im Kopf u. s. w."

2) Weiß ich von dem Vater des Inquisiten weiter lediglich nichts, als daß er sich selbst entleibt hat, ich weiß nicht, hat er sich aus Melancholie entleibt, hatte in dem Fall die Melancholie eine körperliche Ursache, die sich auf die Söhne als Krankheit vererben konnte.

Ich will aber mit dem bisher Ausgeführten noch nicht gesagt haben, daß ganz und gar keine physische Ursache zur melancholischen Anlage bei dem Inquisiten statt gefunden habe, sondern nur so viel, meine gepflogene Untersuchung und die mir zu Gebot gestandene Ansichten geben mir kein hinlängliches Resultat, die Existenz einer solchen zu behaupten.

Hier sollte nun wohl der Arzt stehen bleiben. Er würde und müßte es, wenn man eine strenge Grenzlinie über seine Befugnisse ziehen, und ihm nur in den Fällen von zweifelhaften Gemüthszustand um seine Stimme befragen wollte, in denen ein solcher mit Gebrechen des Körpers verbunden wäre, wovon sich physische Merkmale auffinden liessen. Aber von jeher war es Sitte der Aerzte auch in Fällen von zweifelhaften Gemüthszustande ihr Wort mitzusprechen, wo sie ihre Gründe aus moralischen und psychologischen Ansichten haben hernehmen müssen, bewährte Schriftsteller der ger. Arzneikunde vindiciren diese erweiterte Stimmfähigkeit der Aerzte ihnen als Recht berühmte Rechtsgelehrte lassen je und je solche Anträge an Aerzte ergehen, wodurch sie eine solche Anmassung gleichsam sanctioniren, und selbst die Tendenz des Gn. Rescripts fordert mich auf, mich nicht blos auf das Physische einzuschränken. Ich würde daher nicht glauben, der Absicht des Hochpreißl. Königl. Oberjustizcollegiums zu entsprechen, wenn ich nicht auch die psychologische und moralische Ansicht in vorliegendem Falle zu beleuchten suchte, woran ich mich nun wende.

Inquisit wird in den Acten geschildert, als ein verstekter, zweideutiger, verschlossener Mensch

Pfarramtl. Zeugniß.

Zeugniß des Schullehrers.

Actor. fol. 43. fin.

Dieses pflegt ein Zug in dem Charakter eines Melan-

cholischen zu seyn, kann aber meines Erachtens für sich allein noch nichts beweissen. Noch weniger beweißt der actenmäsige Umstand, daß er keine vertraute Cameraden gehabt,

Dep. ad Qq. 61. 72. 75. 82.

welcher Zug sonst auch bei Melancholischen bemerkt wird, hier aber aus dem Grund nicht in Anschlag gebracht werden kann, weil nach den Acten der Mangel an vertrauten Cameraden dadurch motivirt wird, daß ihn die Cameraden gemieden, weil er händelsüchtig

Dep. ad Q. 72.

und verschwenderisch gewesen, und die Andre es ihm an Aufwand nicht haben gleich thun können.

Dep. ad Q. 82.

Die übrige in den Acten gegründete Züge seines Characters, daß er ein roher

Magistr. Zeugniß
Pfarramtl. Zeugniß

bösartiger

Magistr. Zeugniß

dem Trunk und Spiel ergebner händelsüchtiger Mensch

Magistr. Zeugn. Act. r. fol. 19. 34. 38. 41 b. fin.
Dep. ad Qq. 48. 72. 82. 95. 101. 117.

gewesen, gehören nicht zu dem Character eines Melancholischen, und des Gottfried Münzenmeier's

Dep. ad Q. 73.

„daß er bei allen Bubenstreichen gewesen" ist gerade einem solchen Character entgegen.

Da aber häufig in den Acten von dem Lebensüberdruß des Inquisiten vorkommt, so komme ich nun zu Beleuchtung der hieher einschlagenden Stellen.

Ich

Ich finde

1) Aeusserungen von Andern

a) Seine Aeltern deponiren

Act fol. 18 b.

„Erst seit ungefähr einem Jahr, und sonst nie hätten sie bei ihm eine Störrigkeit und eine Gemüthsveränderung bemerkt, er habe sehr viel geblutet, und seit einiger Zeit nicht mehr, welches Ursache zu dieser Veränderung gewesen seyn möge, und sie vermuthen, daß er das Geblüt seines Vaters ererbt habe."

Ferner (Act. fol. 23 b. & 24.) geben sie an: „sie hätten auch einen ältern Sohn gehabt, der ebenfalls zur Schwermuth geneigt gewesen, wider ihren Willen Soldat geworden, und als Soldat gestorben."

Daß ich auf das vorgeblich vom Vater auf die Söhne vererbte schwermüthige Blut in meinem Parere keine Rüksicht nehmen könne, und warum nicht, habe ich schon im vorhergehenden ausgeführt. Wegen dem Bluten habe ich mich auch bei der Würdigung der physischen Beschaffenheit des Inquisiten erklärt, und die Eltern bleiben sich auch selbst in dieser geäusserten Vermuthung nicht gleich, indem sie bald darauf

Actor. fol. 18. fin.

angeben: „Vorher seie er lenksam gewesen, allein seit dem er mit andern Purschen umgegangen, verdorben worden" und in der

Dep. ad Q. 40.

geben sie an: „sie wüßten nichts, als daß er durch Andre, besonders durch ein gewisses Haus verdorben

worden seie, und daß er in diesem gewissen Haus, so er aber nicht genannt, alles thun und sagen könne, was er wolle, er werde nicht verrathen, sie bäten ihn darum zu befragen."

Inquisit wurde dann (Q. 41.) hierüber ernstlich constituirt, gestand aber nichts.

Bei den Umständen bleibt mir nichts übrig, als die Deposition der Eltern des Inquisiten lediglich auf ihrem Werth oder Unwerth beruhen zu lassen.

b) Die Deposition des Mezgers Brodbeck

ad Q. 67.

„er habe wohl gesehen, daß der Inquisit hie und da Grillen habe, er habe weiter sonst nichts an ihm vermerkt"

ist so vag, bei einem Trinker und Spieler, als dergleichen Inquisit in den Acten geschildert ist, dem nach seinem eignen Geständniß

Dep. ad Q. 95.

das Geld zu seinen Wirthshausbedürfnissen nie zugereicht, so wenig zu Begründung der Vermuthung einer melancholischen Disposition geeignet, daß, sie angeführt zu haben, so viel ist, als sie removirt zu haben.

2) Eigne Aeusserungen des Inquisiten.

ad Q. 16. Act. fol. 9 b.

deponirt er: „er wisse keinen andern Grund, als daß er sich öfters und schon lange habe umbringen wollen, und damit er selbst ums Leben komme, habe er den Mann erstochen."

ad Q. 17. „Warum er seines Lebens überdrüssig gewesen?" „Er habe, als er aus der Schule gekommen, das Schuhmacherhandwerk lernen wollen, weil er wegen seinem Fusse nicht tragen, und im Weinberg arbeiten könne, wie andre, allein sein Stiefvater habe es nicht zugegeben, und diß habe ihn öfters melancholisch gemacht, und seie er seines Lebens satt gewesen."

ad Qq. 114. 115. 116.

deponirt er: „Hauptsächlich erst seit einem Jahr seie er mit dem Gedanken, sich selbst umzubringen, umgegangen. Das Arbeiten in den Weinbergen und das Tragen seie ihm so sauer geschehen, wegen seinem Klumpfuß, und habe er deßwegen fest im Sinn gehabt, nimmer lang zu leben. Der Fuß habe ihn, zumal wenn er lange gelaufen und getragen, sehr geschmerzt."

ad Q. 156.

„er könne nicht anders sagen, als daß er immer im Sinn gehabt, sich selbst ums Leben zu bringen, weil ihm dasselbe entleidet gewesen, nun habe er gedacht, es seie besser, er bringe einen Andern um, damit er durch Menschenhände sterbe."

ad Q. 162.

„Kein andrer Beweggrund als Lebensüberdruß habe ihn zu dem Verbrechen geleitet, er habe durch diesen Mord keine andre Absicht, als das Ende seines Lebens gesucht."

Mir gab er an: „Daß er mit Grund der Wahrheit bezeugen könne, daß wenn er gewußt hätte, daß

wenn er den Mann ersteche, er doch nicht ums Leben komme, er ihn nicht erstochen haben würde. Er habe ernstlich gewünscht nach verübter That hingerichtet zu werden, wirklich aber wünsche er es nicht mehr, weil er sich in den Büchern gefaßt habe (der Gefangenwärter sagte, daß er die Bibel und das Gesangbuch verlangt und erhalten habe) und er hoffe nun, wenn er länger lebe, sein bisheriges böses Leben verbessern zu können."

Auch seine Händelsucht sucht er

D p. ad Q. 117.

mit seinem Lebensüberdrusse in Verbindung zu setzen: „er könne nicht läugnen, daß er aus Lebensüberdruß im elterlichen Hause und bei Fremden oft ohne Veranlassung Händel gesucht habe;" konnte mir aber, da ich ihn weiter darüber befragt, wie er das meine, nur zögernd und mit Stottern darauf antworten: „daß er Ursache habe fortzukommen."

Ohne mich nun in die mir fremde Frage einzulassen, ob die eigne Aeusserungen eines Inquisiten, die zu seinem Vorstande dienen, vollen rechtlichen Glauben verdienen, begnüge ich mich mit der Bemerkung, daß es allerdings glaubwürdig und wahrscheinlich seie, daß Inquisiten sein Klumpfuß, bei den Weingärtnersgeschäften so hinderlich und beschwerlich gewesen, daß er darüber habe unmuthig werden, und daß dieser Unmuth auch einen höhern Grad habe erreichen, und bis zum Lebensüberdruß steigen können. Und wenn er auch gleich seinem im Anfang ihm ver-

weigerten Wunsche nach späterhin das Schusterhandwerk, wobei ihm der Klumpfuß weniger beschwerlich gewesen wäre, hätte erlernen dürfen, und es freiwillig nicht erlernt hat, weil er, wie er bei Oberamt angegeben

Dep. ad Q. 94.

von einem andern Bruder seines Stiefvaters davon abwendig gemacht worden, wie er aber mir geäussert aus dem Grunde, weil ihm sein Stiefvater gesagt, das Lehrgeld und alle Unkosten geben von seinem Vermögen, so benimmt dieses meines Erachtens von der hieoben geäusserten Behauptung nichts an der Glaubwürdigkeit, denn er war und blieb nun eben doch Weingärtner.

Ich setze nun mit den bisher angeführten Aeusserungen des Inquisiten über seinen Lebensüberdruß in Verbindung die in den Acten aufgezeichnete Attentate, sich das Leben zu nehmen. Ich erwähne das zweite zuerst, welches

Dep. ad Q. 122. Act. fol. 56 b. fin. 57.

nur 2 Tage vor der begangenen Mordthat gewesen. Es beruht lediglich auf seiner eignen Aussage, es hat ihn Niemand gehindert sein Vorhaben auszuführen, er sagt aber selbst: „er habe sich anders besonnen" und er habe sich nachher Grillen gemacht, welches er mir so erklärt: „es habe noch mit ihm gestritten, ob er sich oder den Mann umbringen solle." Aussserdem, daß dieses Attentat nur blos auf der Glaubwürdigkeit seiner eignen Aussage beruht, würde es

auch sonst nicht dazu geeignet seyn, einen eingewurzelten langgenährten Lebensüberdruß, welcher im Stand wäre, die Willensfreiheit so einzuschränken, daß die Imputation einer begangnen That nicht statt fände, zu begründen, weil es in den Zeitpunct fällt, da er bei dem Mezger Brodbek all sein Geld verspielt gehabt, und ihm 3 fl. 50 kr. schuldig geblieben, und er mir nachher selbst gesagt, „er habe nicht gewußt, wo er dieses Geld auftreiben solle.“ Es könnte also dieses Attentat seine factische Gewisheit vorausgesezt, wohl nur blos als Verlegenheit und transitorischer Lebensüberdruß eines unglüklichen Spielers gewürdigt werden.

Nicht mehr für einen solchen oben geschilderten Lebensüberdruß beweisend ist das erste Attentat (Dep. ad Qq. 92.)

Es beruht dieses zwar nicht auf seiner Aussage allein, sondern seine Mutter

Actor. fol. 18.

giebt es auch bei Oberamt an. Er wurde, wenn der Vorsaz ernstlich gewesen wäre, durch seinen Stiefvater davon abgehalten,

Dep. ad Q. 92.

Allein die Umstände sind so beschaffen, daß es erhellt, daß er damals den Vorsaz zuvor nicht gehabt, sich das Leben zu verkürzen, dann er entlief seinem Stiefvater, und nahm ausser seinen Kleidern 70 fl. entwendetes Geld mit, in der vorgegebnen Absicht, irgendwo ein Handwerk zu erlernen. Da er von dem Stiefvater eingeholt, und zur Zurükkehr angehalten

worden, lief er dem Wasser zu. Es kann dieses also eben so wohl Troz, heftiger Grad des Unwillens darüber, daß ihm ein vorgehabter Plan mißlungen, als Beweis eines solchen Lebensüberdrusses seyn, von dem eigentlich hier die Frage ist. Ich glaube also behaupten zu dürfen, daß beide Attentate die Glaubwürdigkeit seiner Aeusserungen über Lebensüberdruß nicht mehr als meine Ansicht über seinen Klumpfuß begründen. Ob nun aber der Lebensüberdruß so groß gewesen, auf seinen Willen und Vorstellungskraft so vielen Einfluß gehabt, daß er den Mord nicht aus freyer Ueberlegung, sondern in einem gebundnen Zustande seiner Seelenkräfte begangen habe, darüber will ich nun die Gründe für und wider nach bester Einsicht gewissenhaft darlegen, die Entscheidung aber Höherer Behörde überlassen.

Daß die That vorsäzlicher Mord gewesen, beweisen die Depp. des Inquisiten:

Stuttg. Oberamtsprot. ad Qq. 20. 21. 22. 23. 35.
Cannstatter Verhör ad Qq 7. 8. 10. 11. 13. 50. 103. 126. 130. 140.

Einerseits sprechen nun Umstände davor, daß Inquisit vor Begehung der That volles Bewußtseyn, und Fähigkeit nach seiner Ueberlegung und seinem besten Davorhalten zu handeln behalten haben müsse. Es beweisen dieses, daß er zu einer Zeit, da er schon den festen Entschluß gefaßt gehabt, den Mann zu ermorden, und ihm im Rausche von seiner mordsüchtigen Absicht Worte entfallen, doch nicht nur nach

dem Rausche seinem Stiefvater schlechterdings nicht gestanden, wen er zu morden gesinnt sei

Dep. ad Q. 108.

sondern auch sogar im Rausche selbst so viel Geistes-gegenwart übrig behalten, das Schlachtopfer seiner Mordsucht nicht zu nennen,

Act. fol. 41 b.

daß er die Anstalten zu seiner Mordthat so zwekmäsig getroffen, schon am Montag ein dazu dienliches Messer entwendet, womit er am Donnerstag den Mord begangen, solches immer bei sich getragen, aber Niemanden gezeigt oder etwas davon gesagt

Dep. ad Qq. 127. 128.

daß er zwar in der mörderischen Absicht am Donnerstag nach Stuttgart gegangen, dort den Mann zu erstechen, von der Besorgniß aber, Aufsehen zu erregen, abgehalten

Dep. ad Q. 132.

die That bis in die Nacht hinein aufgeschoben, in dem Hause des Ermordeten selbst nicht in die Stube hineingegangen

Dep. ad Q. 148.

um seinen Zweck um so besser zu erreichen.

Auf der andern Seite aber liesse sich aus seinen Aeusserungen schliessen, daß er doch die That nicht ganz mit unbefangnem Gemüthe habe thun können.

Ad Q. 131. „Warum er seines Vaters Warnungen nicht gefolgt, sondern sogar seinen bösen Vorsaz kurz nach diesen Warnungen habe ausführen wollen?“ deponirt er:

„er habe keine Ruhe gehabt, und geglaubt, er müsse es thun." und

Act. fol. 57.

bei dem Anlasse, da er sich in den Neckar stürzen gewollt zu haben vorgibt, sagt er: „er habe sich Grillen gemacht" und erklärt sich gegen mich so: „es habe mit ihm gestritten, ob er sich umbringen, oder den Mann erstechen solle."

Noch könnte der Vermuthung, daß Inquisit nicht bei freiem Gebrauch seiner Vernunft die Mordthat begangen zum Vorstand dienen, daß er sie an einem Menschen begangen, gegen den er einen tödtlichen Haß zu fassen, keine gegründete Ursache hatte, und von dem er selbst gesagt

Dep. ad Q. 113.

„er seie ihm nicht so arg feind gewesen."

Gegen mich äusserte er sich über die Frage: „wie er dann gerade auf diesen Mann verfallen, ihn zu erstechen:" „Weil er eben zuerst das Welschkorn von ihm genommen, da habe er gedacht, wenn er es nicht gethan, so wäre er nicht so weit in das Elend hineingekommen." Auf die Instanz: wenn ihm dieser das Welschkorn nicht abgenommen, so würde er es gesucht haben, sonst anzubringen, ob er dann den andern Leuten auch so feind geworden wäre? sagte er: „er glaube nicht."

Den auffallenden Widerspruch, daß er immer vorgegeben, er habe den Mann bloß deswegen erstochen, um selbst ums Leben zu kommen, und daß er doch so viel Vorsicht gebraucht, um unentdekt den Mord

zu begehen, wollte er mir so heben, daß er vorgab: „er habe haben wollen, daß es Niemand sehen solle, weil er die Absicht gehabt, es selber anzuzeigen“ und auf die Instanz: „ob er also vorher die Absicht gehabt, die That, wenn sie geschehen, selbst anzuzeigen, und ob ihm dieser Entschluß nicht erst nach der That, in der Unruhe, da er nach Stuttgart gelaufen, gekommen seie?“ antwortete er: „er habe schon vorher die Absicht gehabt, und der Gedanke seie ihm nicht erst nachher gekommen.“

Allein dies ist offenbar nicht in dem Hergange der Sache gegründet. Wenn man seine Antworten auf,

Q. 2. des Stuttg. Stadtoberamtsprot.

Qq. 1. 150. 151. des Canstatter Verhörs

aufmerksam durchgeht, wird es einleuchtend, daß nach begangner That den Inquisiten ein Schauer und Gewissensangst, welche er auch

Dep. ad Q. 154.

selbst angibt, angewandelt haben müsse, daß er dann nicht mehr so mit Ueberlegung habe zu Werk gehen können, wie vor der That. Ein in jeder andern Hinsicht bei dieser Inquisition höchst unbedeutender Umstand macht mir dieses noch einleuchtender. Inquisit gab in Stuttgart an, er habe das Messer im Leibe des Ermordeten stecken lassen. Dieses Messer aber wurde erst in der Nacht, da ich zu dem Verwundeten geschikt wurde, und beiläufig äusserte, es wäre gut gewesen, wenn man das Messer hätte sehen können, aussen vor der Hausthüre vor dem

Hause des Gestochenen, vor welche der Verwundete nicht hinausgekommen, (dann er blieb zwischen der Stuben- und Hausthüre stehen) gefunden. Inquisit muß also das Messer in der Hand behalten haben, und es beim Davonlaufen entfallen lassen, wovon er sich nichts mehr erinnerte, er, der sich jeder kleinen Quantität Welschkorn, die er vor vielen Monaten entwendet, so bestimmt erinnerte.

Ob schwärmerische falsche Religionsbegriffe bei dem Mann mitgewirkt hätten, ist aus den Acten nicht zu erörtern. Im Rausche sagte er zwar einmal

Act. fol. 39.

„der gute Geist gebe es ihm ein, wenn er durchs Schwerd umkomme, so werde er doch ein Kind der Seligkeit" und da ich ihn darüber befragt, ob er das auch nüchtern glaube, sagte er:

„Ja, er habe es geglaubt, übrigens glaube er nicht, daß es weniger Sünde seie, einen Andern umzubringen, als sich selbst" auf die Instanz aber, „warum er dann doch geglaubt und gesagt habe, es seie besser, er bringe einen um," gab er nichts mehr zur Antwort.

Die Zeugnisse seines Pfarrers und Schullehrers geben hierüber keinen Aufschluß. Ersterer sagt: „Ob eigenthümliche religiöse Grundsäze an seinem Verbrechen Antheil haben, darüber bin ich zu urtheilen unvermögend, indem solche gemeiniglich von einzelnen Individuen verborgen gehalten werden. In diesem Fall mußten sie immoralisch oder schwärmerisch gewesen seyn."

zu begehen, wollte er mir so heben, daß er vorgab: „er habe haben wollen, daß es Niemand sehen solle, weil er die Absicht gehabt, es selber anzuzeigen" und auf die Instanz: „ob er also vorher die Absicht gehabt, die That, wenn sie geschehen, selbst anzuzeigen, und ob ihm dieser Entschluß nicht erst nach der That, in der Unruhe, da er nach Stuttgart gelaufen, gekommen seie?" antwortete er: „er habe schon vorher die Absicht gehabt, und der Gedanke seie ihm nicht erst nachher gekommen."

Allein dies ist offenbar nicht in dem Hergange der Sache gegründet. Wenn man seine Antworten auf,

Q. 2. des Stuttg. Stadtoberamtsprot.

Qq. 1. 150. 151. des Canstatter Verhörs

aufmerksam durchgeht, wird es einleuchtend, daß nach begangner That den Inquisiten ein Schauer und Gewissensangst, welche er auch

Dep. ad Q. 154.

selbst angibt, angewandelt haben müsse, daß er dann nicht mehr so mit Ueberlegung habe zu Werk gehen können, wie vor der That. Ein in jeder andern Hinsicht bei dieser Inquisition höchst unbedeutender Umstand macht mir dieses noch einleuchtender. Inquisit gab in Stuttgart an, er habe das Messer im Leibe des Ermordeten stecken lassen. Dieses Messer aber wurde erst in der Nacht, da ich zu dem Verwundeten geschikt wurde, und beiläufig äusserte, es wäre gut gewesen, wenn man das Messer hätte sehen können, aussen vor der Hausthüre vor dem

Hause des Gestochenen, vor welche der Verwundete nicht hinausgekommen, (dann er blieb zwischen der Stuben- und Hausthüre stehen) gefunden. Inquisit muß also das Messer in der Hand behalten haben, und es beim Davonlaufen entfallen lassen, wovon er sich nichts mehr erinnerte, er, der sich jeder kleinen Quantität Welschkorn, die er vor vielen Monaten entwendet, so bestimmt erinnerte.

Ob schwärmerische falsche Religionsbegriffe bei dem Mann mitgewirkt hätten, ist aus den Acten nicht zu erörtern. Im Rausche sagte er zwar einmal

Act. fol. 39.

„der gute Geist gebe es ihm ein, wenn er durchs Schwerd umkomme, so werde er doch ein Kind der Seligkeit" und da ich ihn darüber befragt, ob er das auch nüchtern glaube, sagte er:

„Ja, er habe es geglaubt, übrigens glaube er nicht, daß es weniger Sünde seie, einen Andern umzubringen, als sich selbst" auf die Instanz aber, „warum er dann doch geglaubt und gesagt habe, es seie besser, er bringe einen um," gab er nichts mehr zur Antwort.

Die Zeugnisse seines Pfarrers und Schullehrers geben hierüber keinen Aufschluß. Ersterer sagt: „Ob eigenthümliche religiöse Grundsäze an seinem Verbrechen Antheil haben, darüber bin ich zu urtheilen unvermögend, indem solche gemeiniglich von einzelnen Individuen verborgen gehalten werden. In diesem Fall mußten sie immoralisch oder schwärmerisch gewesen seyn."

Und lezterer:

„Ob er Religionsbegriffe damals (als er nemlich zur Schule gieng) bekommen, oder jezt hat, ist nicht genau zu bestimmen, ganz leer ist sein Kopf nicht davon, meines Erachtens."

Was endlich die ärztliche, oder wie ich den Ausdruk verstehe, die Ansicht betrifft, wie sie ein Arzt von den Gallischen Säzen haben kann, so glaube ich, daß

1) auch die völlige Richtigkeit der von Gall bis izt aufgestellten Organe vorausgesezt, ein Mensch, der mit einem unseeligen Organe begabt, entdekt würde, zwar leichter zu Vollziehung einer bösen, seinem Organ entsprechenden That gelangen könnte, aber von der Verantwortlichkeit für dieselbe eben so wenig freizusprechen wäre, als man von einem, der mit einer erblichen oder sonst physischen Anlage zu einer Krankheit behaftet ist, sagen könnte, daß er an Erzeugung seiner Krankheit unschuldig seie, wenn er geflissentlich die zu vermeiden gewesene Gelegenheitsursachen herbeigeführt hätte, die den Ausbruch der Krankheit bewirkten.

Dann nach den Aeusserungen Gall's (oder seines Wortführers)

D. Gall's neue Entdeckungen in der Gehirn-Schädel- und Organenlehre. Carlsruhe 1807. 8. S. 19.

„macht es die Anlage, Fähigkeit, Neigung u. s. w. blos möglich, daß etwas geschehen, eine Fähigkeit

erlangt werden könne, sie macht es aber nicht schlechterdings zur Nothwendigkeit, daß es wirklich geschehe. Ohne Anlage kann nichts geschehen, mit der Anlage muß es nicht geschehen."

Namentlich bei dem Mordsinne wird stark gegen alle Folgerungen vorgebaut:

Angef. Schrift. S. 91.

„Dieser Sinn ist nach Gall blos den fleischfressenden Thieren eigen, und ein ihnen angeborner blos auf die Fristung ihres Lebens und ihre Ernährung abzweckender Trieb, der freilich bei Menschen, sobald sich andre böse Neigungen und Anlagen dazu gesellen, zu dem unnatürlichsten aller Verbrechen dem Menschenmorde ausarten kann, der aber um deswillen den Menschen noch nicht zum gebornen Mörder macht. Dann — Anlage erzeugt blos die Möglichkeit, etwas thun und wollen zu können, nicht aber die Nothwendigkeit, dieses Mögliche auch ausüben zu müssen."

Aber

2) ist es meines Erachtens noch lange nicht dahin gediehen, daß die sub 1) angedeutete Voraussezung als statthaft gelten könnte. Den noch sehr bestrittenen und bestreitbaren Gallischen Behauptungen könnte nur eine nicht zu berechnende Induction einst feste Stütze geben, und gegenwärtig ist nur noch der Zeitpunct empirische Thatsachen für und wider zu sammeln, ohne etwas entscheiden zu dürfen. Eben aus dem Grunde untersuchte ich auch den Kopf des In-

quisiten nach Anleitung der angeführten Schrift (S. 89. f.) weil mir, seit dem neuerlich, und besonders auch in unsrer Gegend Gall Aufsehen erregt, nur zwei auffallende Fälle vorgekommen, da ich den Organen nachspüren konnte, der erste war bei einer Wahnsinnigen, die religiösschwärmerische Deliria hat, und bei der nach Gall das Organ der Theosophie entwickelt seyn sollte, und es nicht ist, der zweite bei dem Inquisiten. Da ich das seynsollende Organ des Mordsinns wirklich entwickelt fand. Gall erinnert nach der Versicherung seines Wortführers (angef. Schrift S. 58.) „daß er diese einzelne Organe blos durch empyrische Beobachtungen, durch Zusammenstellung und Vergleichung des ähnlichen und gleichartigen an unzählichen Schädeln Büsten Porträts ausgezeichneter Personen, so wie an Thierschädeln entdekt, und durch langwierige Erfahrung berichtigt.“

Ungeheure Anmassung wäre es, wenn Gall behaupten wollte, daß hier nun, um mich so auszudrücken, die Erfahrungsacten geschlossen wären. Gall hat selbst schon Organe entdekt zu haben geglaubt, die er nun zurüknimmt:

„ein besondres Organ des Lebenserhaltungstriebs. Angef. Schrift S. 56.

„Lebenskraft, für welche er ehedem irriger Weise ein eignes Organ annahm, das er aber jezt ganz verwirft“ ebend. S. 59.

Wer bürgt uns davor, daß er von den sieben

und zwanzig, die er gegenwärtig aufstellt, seiner Zeit nicht auch einen grossen Theil wieder zurük nehmen werde.

Bei dem in Frage stehenden Organe des Mordsinns scheint mir besonders die Induction noch sehr unbeweisend:

Angef. Schr. S. 89 f.

„Auf die Vermuthung der Existenz eines Organs für den Mord- oder Würgsinn gerieth Gall zuerst durch die zufällige Bemerkung, daß der Schädel bei fleischfressenden Thieren ganz anders, als bei denen gestaltet seie, die sich von Pflanzen ernähren — Gall blieb aber dabei nicht stehen, sondern aufmerksam gemacht, durch die Erfahrung, daß es Menschen und Thiere gebe, an welchen man die Begierde, andre Geschöpfe zu tödten, aus blosser Lust zu würgen, auffallend bemerke, daß z. B. ein Apothekerssohn blos um morden zu können, ein Freiknecht, und ein Kaufmannssohn, ebenfalls aus Würgsucht Fleischer wurde, daß ferner das Wiesel und andre Thiere blos würgen um zu würgen, fieng er an auf die Vermuthung zu kommen, daß diese Neigung eine eigne Anlage im Gehirn und ein ihr entsprechendes Organ haben müsse. — Und so fand er dann — an den Schädeln der Tiger, Leoparden, Löwen, Füchse, Kazen und andrer Raubthiere eine Erhöhung, die er an den Thieren, welche von Kräutern leben, ganz vermißte. Diese Bemerkung bestätigte sich nachher bei allen ferneren Untersuchungen, und er fand diese Erhöhung

nicht nur bei ausgezeichneten Verbrechern, z. B. bei den — beiden Kindernmörderinnen, sondern auch an dem Schädel eines Soldaten in Wien sehr stark entwickelt, der mit heftigen epileptischen Zufällen behaftet war, und bei jedem Anfall einen unwiderstehlichen Hang zur Mordsucht hatte, so daß man jedesmal Sicherungsmaasregeln gegen ihn ergreifen mußte."

Hier hätte man also ausser der Analogie von den Schädeln fleischfressender Raubthiere, die dadurch von der Beweiskraft verliert, weil dieses seyn sollende Organ an allen gefunden worden, sowol denen, die würgen um sich zu nähren, als denen, die würgen um zu würgen, und allgemein behaupteten gemacht seyn sollenden Bemerkungen specificirt: einen Apothekerssohn der Freiknecht und einen Kaufsmannssohn der Fleischer wurde, um morden zu dürfen, zwei Kindermörderinnen, und (mirabile dictu!) einen Fallsüchtigen, der in den epileptischen Anfällen mordgierig war, eine meines Bedünkens zu schwache Induction für die Existenz und Tendenz dieses Organs, um in Criminalfällen, und namentlich in vorliegendem eine Anwendung davon machen zu dürfen.

Auf dieses mein Parere gab Herr Hofmedicus D. Jäger im Wesentlichen folgende oben in der Geschichtserzählung angekündigte Erklärung.

Den physischen Punct wegen melancholischer Disposition und Kränklichkeit betreffend erklärte er meine gepflogene Untersuchung für hinreichend, und sich

mit

mit dem Resultat derselben übereinstimmend, und wegen den Attentaten zum Selbstmord äussert er auch, daß sie jedesmal durch vorübergehende Gelegenheitsursachen motivirt seien, und in dem übrigen Lebenswandel des Inquisiten nirgends ein Merkmal eines dauernden Lebensüberdrusses erscheine. „Ueberdiß ist — sezt er hinzu — und hiemit ist wohl auch die Deduction der Frevelthat aus einer melancholischen Kränklichkeit entkräftet — widerspricht einer solchen Voraussezung der nunmehrige Wunsch des Inquisiten sein Leben ferner fortzusezen.“ 2)

Auch in der Ansicht der Gallischen Säze erklärt er sich als mit mir übereinstimmend, so wie auch in

---

2) Hier erlaube ich mir im Vorbeigehen zu bemerken, daß diese lezte Argumentation für mich nicht überzeugend ist. Ich erinnere mich mehrerer Kranken, die an langwierigen Krankheiten darnieder lagen, welche den Tod höchst wahrscheinlich voraussehen liessen, die sich oft die Beschleunigung ihres Lebensendes ernstlich wünschten. Wenn aber, unzweideutige ihnen selbst auffallende Zufälle kamen, die auf einen gewissen bald zu erfolgenden Tod schliessen liessen, verschwand die Sehnsucht nach dem Tode, und machte dem Wunsche noch länger leben zu können Raum. Aus der Analogie ist es mir nun erklärlich, wenigstens denkbar, daß wirklich Jemand aus Lebensüberdruß auf ein Verbrechen sinnen könne, das seine eigne Hinrichtung zur Folge hätte, und er sich seine Hinrichtung so lang als begehrenswerth denkt, als das Verbrechen noch nicht wirklich vollbracht ist, sobald aber dieses begangen, der Wunsch hingerichtet zu werden, eben so, wie bei obigen der Wunsch an der Krankheit zu sterben, verschwinden könne.

Ansehung des Grades des Verstandes des Inquisiten. Hingegen stellt er dann eine andre rein psychologische Quelle der Beschränkung des Willens auf, „wenn nemlich durch ein Mißverhältniß der Phantasie zu den übrigen Seelenkräften die Motive der Handlungen dem Individuo nicht in ihrem wahren Lichte erscheinen, sondern einen der leidenschaftlichen Stimmung desselben entsprechenden falschen Werth erhalten,“ und deducirt dann: „daß sich bei dem Mörder mehrere Gründe für die Annahme einer ungewöhnlichen durch eine überspannte und leicht erregbare Phantasie bedingten Leidenschafftlichkeit finden, die den Inquisiten in der Schäzung der Triebfedern seiner Handlungen irre führte. So hielt er sich für unglüklich, weil er kein Handwerk lernen durfte, und kaum hatte er hiezu Gelegenheit gefunden, so hielt er es wieder für besser, zu seiner vorigen Beschäftigung zurükzukehren. So erschien ihm die Furcht vor einer Züchtigung als ein hinreichender Grund sich ins Wasser zu stürzen, und ein andermal wollte er sich wahrscheinlich wegen der unbedeutenden Schuld von einigen Gulden ersäufen. Auch die Mordthat selbst ist nicht durch Beweggründe, wie sie bei Menschen von gewöhnlicher Gemüthsstimmung statt finden, durch keine auffallende Rachsucht, durch keinen andern Zwek motivirt, als durch die übertriebne Vorstellung von häuslichem Verdrusse, der ihm, wie er selbst gesteht, ganz zufällig aus seiner Bekanntschaft mit dem Ermordeten erwachsen ist. Ein sanguinisches Temperament, wie es der Inquisit offenbar besizt, ist sonst

nicht selten mit der Geneigtheit zu solchen Exaltationen der Phantasie vergesellschaftet, die indem sie dem Verstande irrige Data vorstellt, einen temporären partiellēn Wahnsinn, der sich auf irgend einen einzelnen Gegenstand bezieht, hervorbringen kann?

Doch sezt er selbst hinzu:

„Ob aber und in wiefern die Imputation einer That dadurch eine Modification erleide, daß dieses Resultat der Temperaments-Disposition gleichsam mit in ihre Bestandtheile eingeht, vermag ich nicht zu beurtheilen, indem der Arzt nicht weiter gehen kann, als die physischen und psychischen Bedingungen anzugeben, unter welchen eine bestimmte Handlungsweise möglich würde."

Mein obiges von der in einem wesentlichen Auszuge hier mitgetheilten Recension des Herrn Hofmedicus D. Jäger begleitetes Parere wurde nun den zwei höchsten Medicinalbehörden des Reichs vorgelegt, und diese um ihr Gutachten ersucht. So interessant und instructiv es nun seyn würde, die verschiedne Ansichten von so erleuchteten Collegien hier mitgetheilt lesen zu können, so halte ich mich doch dazu nicht für befugt, und schliesse daher die voranqeschikte Geschichtserzählung mit der Nachricht, daß das Oberjustizcollegium auf Todesstrafe erkannte, der König das Urtheil bestätigte, und der Mörder wirklich enthauptet wurde. *)

*) Die interessante Beobachtungen, die Herr Hofmedicus

Man erlaube mir nun vorerst einige vorläufige Reflexionen über mein Parere.

Man hat mir nicht undeutlich hie und da zu erkennen gegeben, die Tendenz desselben seye zu streng gewesen, ja selbst die Meinung gegen mich laut werden lassen, daß wenn ich mehr in mitiorem gegangen wäre, hätte das Schiksal des Verbrechers gemildert werden können. Daß dieses leztere nun nicht wohl der Fall gewesen wäre, erhellt meines Erachtens schon daraus, daß die Entscheidung der aufgegebnen Frage nicht von meiner individuellen Ansicht allein abhieng, sondern der Fall auch bei höheren Behörden verhandelt worden. Dem möchte übrigens seyn, wie ihm wollte, ich folgte strenge Schritt vor Schritt den Acten, und sprach nach meiner innigsten Ueberzeugung. Wie ich den Inquisiten aus den Acten und dem persönlichen Verkehre mit ihm habe kennen lernen, wurde es mir damals einleuchtend, was es mir gegenwärtig auch noch ist, daß sein vorgegebner Lebensüberdruß nicht von der Art gewesen, daß seine Willensfreiheit dadurch so gehemmt worden wäre, daß er schlechterdings die verübte Handlung nicht hätte unterlassen können, und ich gestehe aufrichtig, daß ich die, übrigens ohne Entscheidung gelassene Zweifelsgründe über eine etwanige Befangenheit blos

D. Klein in Stuttgart am Kopf und Rumpf des Enthaupteten sogleich nach der Enthauptung machte, folgen im Anhange.

aus dem Grunde beigesezt habe, daß ich nicht den ersten Stein auf ihn werfe. Erst nachher, da ich für mein Parere keinen Gebrauch mehr davon machen konnte, zufällig von mir in Erfahrung gebrachte Umstände bestimmen mich nun, zu glauben, daß sein Lebensüberdruß doch allerdings einigen Einfluß auf den Entschluß der Mordthat gehabt habe, und daß es wirklich seine Absicht gewesen seyn möge, den Mord erst zu verüben, dann sich selbst anzugeben, um hingerichtet zu werden.

Ich machte mir erst die Hypothese, daß er deswegen dem ganzen Menschengeschlecht, und besonders seinen Mitdorfeinwohnern gram geworden, weil er theils wegen seines Klumpfusses, theils wegen der Selbstentleibung seines Vaters von den rohen Leuten genekt worden seyn möchte. In den Acten aber fand ich nichts davon, meine persönliche Erkundigungen, die ich gelegenheitlich bei den Leuten im Dorfe machte, brachten mich auf das Resultat, daß er allerdings schon als Schulknabe, und heranwachsender Jüngling von der Dorfjugend wegen seinem Klumpfuß genekt, und mit dem Ekelnamen, Hafenbinder von Wangen 3) belegt wurde, daß er dann immer sehr

---

3) Hafenbinder sind eine Art Leute, die von Dorf zu Dorf herumgehen, um die irrdene Gefässe mit Eisendrath zu umflechten. Sie stehen selten in Achtung bei dem Publicum, weil man sie, wie eine Art Vaganten und Halbbettler ansieht. Ein solcher mit einem Klumpfuß behafteter war dann auch in Wangen, einem dem Wohnort des Verbrechers nahen

entrüstet darüber geworden, und schon als Schüler denen, die ihm den Ekelnamen nachgerufen, gedroht habe, er bringe sie um, auch öfters die Aeusserung hören lassen, „lieber hätte seine Mutter in ihrer Schwangerschaft den Teufel, als den Hasenbinder gesehen.“ Da nun aber hievon in den Acten nichts stund legte ich ihm die Frage vor: „ob er in seiner Jugend wegen seinem Klumpfuß wohl verspottet worden, und ob er den Leuten darob feind geworden“ die er mir aber so beantwortete: „Spaß habe man wohl oft darüber mit ihm gehabt, im Ernst aber habe man ihm nichts vorgeworfen, und er seie den Leuten auch nicht feind darüber geworden.“ Wegen der Selbstentleibung seines Vaters fand ich auch nichts in den Acten, als daß er angegeben, „es seie ihm immer im Sinn gelegen“ und da ich ihn dann in gleicher Hinsicht fragte: „ob ihm der unglükliche Todesfall seines Vaters nicht öfters mit Bitterkeit vorgerükt worden seie?“ antwortete er mir: „er könne nichts davon sagen.“

Erst nachdem ich mein Parere schon abgegeben hatte, erzählte mir bei einem zufälligen Anlasse eine Barbierersfrau aus dem Wohnorte des Inquisiten, deren Mann Wein ausschenkte, daß Inquisit, (wohl zu merken, noch vor der Zeit, ehe er den Entschluß gefaßt gehabt, den nachher Ermordeten umzubringen)

Dorfe, und seine Mutter wollte sich, da sie mit dem Inquisiten schwanger war, an diesem klumpfüssigen Hasenbinder versehen haben.

einmal mit mehreren jungen Burschen in ihrem Hause gewesen, aber nichts genossen habe, und immer tiefsinnig und betrübt gewesen seie, auch geweint und geäussert habe, das Leben seie ihm so entleidet, und zwar aus dem Grunde, weil ihn die Bursche genekt, daß er nicht zum Soldaten tauge. Dieses giebt mir nun einen Aufschluß darüber, wie der Lebensüberdruß bei ihm habe einwurzeln, und da dann (aufs gelindeste gesagt) Entrüstung gegen den Ermordeten dazu gekommen, in den Entschluß habe übergehen können, diesen umzubringen, um dann selbst hingerichtet zu werden. Von seinem ältern Bruder ist ausser der Aussage der Eltern nirgends actenmäsig oder sonst erwiesen, daß er Hang zur Schwermuth gehabt, das aber Dorfkundig, daß er trozig und störrig gegen seine Eltern gewesen, und dann einmal nach einem mit ihnen gehabten Wortwechsel davon gelaufen seie, um sich zum Soldaten anwerben zu lassen. Unser Mörder hatte gleichen Troz und Störrigkeit, und da ihm nicht auch dieses Auskunftsmittel der Botmäsigkeit seiner Eltern zu entgehen, wegen seiner körperlichen Untüchtigkeit zum Soldatendienste zu Gebote stand, konnte er sich um so mehr, da er noch seines Gebrechens wegen genekt wurde, auf diese Anomalie verirren.

Aus meinem Parere erhellt, daß ich das Vorgeben des Inquisiten, daß er bloß deswegen die Vorsichtsmasregeln bei Verübung seines Mords gebraucht habe, um zuvor unentdekt sich nachher selbst angeben

zu können, bezweifelte. Ein Umstand aber, den ich von dem Vertheidiger gehört, macht mir dieses doch nun einleuchtend. Inquisit sahe vor Jahr und T. zen einer Hinrichtung eines Mörders in Stuttgard zu, und glaubte, wer ein die Hinrichtung nach sich ziehendes Verbrechen begehe, werde immer in Stuttgard hingerichtet, deswegen lief er geradeswegen dahin, um sich dort anzugeben.

Ob nun wohl gleich diese Umstände 4) den eigentlichen Gesichtspunct des Richters nicht verrücken konnten 5) so geben sie doch nach meinem Urtheile mehr psychologischen Aufschluß über die Beweggründe zur That. Uebrigens, da ich diese Umstände nun weiß, die ich bei Abfassung meines Parere weder wußte noch wissen konnte, bin ich doch überzeugt, daß ich dem Verbrecher in meiner Ansicht nicht zu nahe getreten bin.

Eben so denke ich über einige andere Puncte, von denen ich weiß, daß es befremdet, daß ich nicht mehr Gewicht darauf gelegt habe, nemlich über die Selbstbefleckung und die erbliche Anlage zur Melan-

4) Da ich den Vorfall im Weinhaus nicht mehr selbst benüzen konnte, hielt ich mich für verpflichtet, ihn dem Vertheidiger an die Hand zu geben.

5) Und auch nicht verrükten, ob sie gleich durch die gewiß musterhafte Vertheidigung, welche von den Urtheilsfällern aufs reiflichste erwogen wurde, in das günstigste Licht gesezt waren.

cholie. Was nun erstere betrifft, so bin ich weit entfernt, nur einen Augenblik den Leib- und Seeleverderbenden Einfluß zu bezweifeln, den dieses stumme Laster haben kann, und leider nur zu oft hat, eben so überzeugt aber auch, daß es ihn nicht bei jedem Subjecte gerade haben muß. Wo mir ein Onanist mit unerschütterter Leibesgesundheit vorkommt, dessen ganzer Lebenswandel beweißt, daß er bei allen lustigen Gelagen u. s. w. gewesen, da kommt es mich schwer an zu glauben, daß er durch die Selbstbeflekung körperlich sehr geschwächt seie, und daß aus dieser Quelle ein Willenfesselnder Lebensüberdruß sich seiner bemeistert habe.

Wegen der erblichen Anlage zur Melancholie weiß ich zu dem kein Wort weiter hinzuzusezen, was ich schon in meinem Parere gesagt. Auf vage unerwiesene Sagen gründe ich kein Gutachten, und von der Anlage zu einer Krankheit schliesse ich noch nicht auf das wirkliche Daseyn derselben, und hielte vielmehr diesen Schluß für einen Zirkel im Beweise. Uebrigens glaube ich durch den Zusaz in meinem Parere:

„Ich will aber nicht gesagt haben, daß ganz und gar keine physische Ursache zur melancholischen Anlage bei dem Inquisiten statt gefunden habe, sondern nur so viel, meine gepflogene Untersuchung und die mir zu Gebot gestandne Ansichten geben mir kein hinlängliches Resultat, die Existenz einer solchen zu behaupten.“

in diesem Punct alles gethan zu haben, um den Inquisiten nicht über die Gebühr zu graviren.

Es seie mir nun überhaupt eine Herzenserleichterung über die Regel, daß in zweifelhaften Fällen immer in mitiorem gegangen werden müsse, erlaubt. Wo freilich die Gründe für eine strengere und gelindere Meinung einander die Wage halten, da ist es offenbar Pflicht in mitiorem zu gehen. Wo aber die Gründe für die strengere Meinung das Uebergewicht haben, handelt der gerichtliche Arzt meiner innigsten Ueberzeugung nach pflichtwidrig, wenn er, blos um die beliebte Regel zu befolgen, die gelindere Meinung vertheidigt. Der von Meißner 6) erzählte Fall, den ich dem ganzen Tone der Erzählung nach nicht für Erdichtung halten kann, kann schon einen redlichen gewissenhaften Mann abhalten, die Regel in mitiorem zu gehen nicht zu übertreiben. Ich habe mich in diesem Falle strenge geprüft, ob nicht das Weinen und Jammergeschrei der Wittwe und Waise des Ermordeten, welches keiner der Inquirenten und derer die mit Gutachtenstellen und Urtheilfällen in diesem Falle beschäftigt waren, so hörten, wie ich bei der Legalsection auf die Fassung und Tendenz meines Parere einen Einfluß gehabt, und mich zu dem Fehler, wovor Uden 7) warnt, unzeitigen Haß gegen

6) Skizzen. 14 Samml. (Nachtrag zu den Criminalgeschichten der 13 Samml. 4.)

7) Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte. Berlin 1780. 8. S. 120.)

das Laster verleitet hätte. Ich kann mir aber vor meinem Gewissen das Zeugniß geben, daß dem nicht so ist. Gerne hätte ich mehr Günstiges für den Verbrecher gesagt, neu und lebhaft war der Eindruk, den er auf mich machte, da er mit Zerknirschung mir gesagt, daß er gewünscht habe, hingerichtet zu werden, nunmehr aber es nicht mehr wünsche, weil er sich in den Büchern gefaßt habe, und nun hoffte, bei längerem Leben sich bessern zu können. Ich fühlte aufrichtiges Mitleiden mit ihm, aber die Acten liessen dieses Mitleiden nicht zu weit greifen. Eine sehr leichte Arbeit wäre es freilich gewesen, wenn ich über gravirende Umstände weggehüpft wäre, oberflächlich aus den Acten einige — Thatsachen ähnliche — Sätze abgeschöpft und ein Gutachten etwa des Schlags gemacht hätte: „Bei dem Menschen kommen mehrere körperliche Veranlassungen zur Melancholie vor, zu der er ohnehin eine erbliche Anlage hatte, da sich dem Vernehmen nach sein Vater aus Melancholie selbst entleibt, er hat die Selbstbefleckung stark getrieben, er hatte starkes Nasenbluten, welches schnell aufgehört, und auf sein Gehirn nachtheilig muß gewirkt haben, er ist mit einem Klumpfuß behaftet, der ihm alle körperliche Verrichtungen erschwert, und ihn unmuthig und lebensüberdrüssig gemacht hat, seine und Andrer Aussagen stimmen wegen diesem seinem Lebensüberdruß überein, er hat sich wiederholt selbst das Leben verkürzen wollen, aus allen seinen Aeusserungen erhellt, daß er den Mord an einem Andern verübt, weil er nicht selbst Hand an sich zu

legen wagte, und ihm die Bürde des Lebens doch unerträglich war, wie es dann mehrere Parallelfälle giebt, daß Lebensüberdrüssige den Selbstmord gescheut, und um sterben zu dürfen, an einem Andern einen Mord verübt haben." Ein auf diese oder eine ähnliche Art verfaßtes Parere mit psychologisch-moralischen Gemeinplätzen verbrämt, ästhetisch und coronidis loco mit Ausrufungen über das erfinderische Genie des unsterblichen Gall ausgeschmükt, welcher eine so ergiebige Quelle zur Erklärung der physischen Nothwendigkeit moralisch anomaler Handlungen eröffnet habe, hätte mich in den Ruf eines humanen Arztes bringen, und meinen Stand mit denjenigen aussöhnen können, welche den Aerzten so gerne Schuld geben, daß sie zu strengen Urtheilen geneigter als andre Facultisten seien. Man hätte nicht einmal ein einiges ganz unwahres Wort dabei nöthig gehabt. Aber eine solche Ansicht hätte nur blos actenmässig geschienen, ohne es in der That zu seyn, meine, so wie eines Jeden, der Alles genau geprüft gehabt hätte, innigste Ueberzeugung hätte sich dagegen sträuben müssen, und besonders hätte es, wenn man den Parallelfällen recht auf den Grund gesehen hätte, ein ganz anderes Ansehen gewonnen.

Ich habe freilich schon manche Fälle gelesen, da lebensüberdrüssige Personen, die aus schwärmerischen Ideen vor dem Selbstmord Scheu hatten, eine andre Person umbrachten, um zum Lohn für die Mordthat hingerichtet, und somit ihres ihnen unerträglichen

Lebens los zu werden. Besonders interessant ist mir in dieser Hinsicht der von Pyl (Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 4te Samml. 3 Abschn. 1. Gut.) bekannt gemachte Fall (wo es mir noch für die Gebeine des liebens- und verehrungswürdigen Pyl's wehe thut, daß ihm nicht nur Rechtsgelehrte, die mit der Fällung der Sentenz zu thun hatten, sondern auch Mezger (System ꝛc. S. 360.) und Lezterer meiner Einsicht nach zu bitter und ohne stichhaltige Gründe widersprechen.) Dieser Fall scheint die meiste Aehnlichkeit mit meinem vorliegenden zu haben. Auch in diesem Pylschen Falle waren unverkennbare Spuren von Vorsaz und Prämeditation, und Pyl entschied doch für Abwesenheit der Willensfreiheit und erklärte die Thäterin für eine in furore melancholico transitorio während der Mordhandlung begriffene Person, und der Zweifel der Rechtsgelehrten ungeachtet wurde doch nicht poena ordinaria erkannt.

Aber im Ganzen waren die Umstände dennoch sehr verschieden. Erstlich war Pyl's Mörderin eine erwiesen körperlich kranke und religiösschwärmerische Person, und was meines Erachtens hier hauptsächlich in Betrachtung kommt, die ermordete Person war ein Kind, auf das sie nicht nur keinen Haß geworfen, sondern das sie ausserordentlich lieb gehabt, und dem sie durch die Ermordnung noch einen Liebesdienst zu erweisen, nemlich ihm früher die ewige Seeligkeit zu verschaffen gedacht hatte. In allen mir durch Lectüre

bekannten Fällen, da ein Lebensüberdrüssiger, um sich nicht selbst umzubringen, einen Andern umgebracht, um dann hingerichtet zu werden, da man auf diesen Umstand in der Straferkenntniß Rüksicht genommen, waren die Ermordete entweder Kinder oft eigne Kinder der Mörder, welchen dergleichen bedauernswürdige, aus einer freilich falschen und toll gemeinten Liebe noch Gutes zu thun glauben, oder erinnere ich mich auch Fälle gelesen zu haben, wo sie ohne Unterschied das erste beste Subject ermordeten, das sie zu ermorden Gelegenheit fanden, gegen das dann aber doch keine Spur von Haß oder Rachsucht auf Seiten des Mörders zu entdecken war. Ganz anders ist der Fall bei unserm Mörder. Er sagte zwar auch, er seie dem Ermordeten nicht so arg feind gewesen, aber er übte doch einen Act prämedidirter Rachsucht aus. So auffallend es freilich auf den ersten Anblik auch scheint, daß aus einem so unbedeutenden Anlaß ein tödtlicher Haß des Mörders auf den Ermordeten sollte gefallen seyn, so ergiebt sich doch aus Allem, daß Ersterer consequent handelte. Der Ermordete machte ihm erst Gelegenheit durch Verwerthung seines gestolnen Welschkorns seinen sinnlichen Instinct befriedigen zu können. Der Diebstal wird entdekt, von dem Diebshehler eingestanden, und dadurch die Quelle der Befriedigung seiner Bedürfnisse durch ferneren Diebstal verstopft. Diese Bedürfnisse wurden ihm inzwischen eher noch unentbehrlicher, er kommt in Verlegenheit, und dann denkt und sagt er, „hätte mir dieser Mann nicht zuerst das gestolne Welschkorn

abgekauft, so wäre ich nicht so weit hineingekommen. Diese Denkungsart beweißt auch das Benehmen bei dem Morde selbst: „Kaufst du wieder Welschkorn?“ redte er den Diebshehler an, und da dieser es verneint, stoßt er ihm mit einem pöbelhaften Fluch, und der Aeusserung: „hättest du zuerst so gesagt,“ den Mordstahl in den Leib. 8) Hier ist also, wenn auch der Wunsch durch Hinrichtung seines Lebens los zu werden, die Hauptabsicht des Mörders gewesen, doch der Vorsaz an dem, der ihm Gelegenheit zu Ausschweifungen gegeben, Rache zu nehmen, eine Nebenabsicht, und diese macht unsern Fall denen, da die Mordthat aus blossem Lebensüberdruß verübt worden, wesentlich unähnlich.

Doch nun, nach einer flüchtig hingeworfenen Glosse, über die Wichtigkeit chirurgischer Hülfe bei körperlichen Gebrechen, deren Vernachlässigung in unserm Falle den Menschen physisch und moralisch verschlimmert, und ihn gewissermassen dem Blutgerüste zugeführt hat, ohne weitere Umschweife zur Erörterung der Frage:

„Ob und wie fern es Sache des gerichtlichen Arztes seie, über zweifelhaften Gemüthszustand zu erkennen?

Herkommlich wird bekanntermassen diese Untersu-

8) Doch gestand er bei dem Oberamtlichen Verhör, daß wenn der Ermordete auch gesagt hätte, er wolle wieder Welschkorn kaufen, er ihn doch erstochen haben würde.

chung von den Gerichten den Aerzten ausschliessend übertragen. Ein einiges Beispiel ist mir aus Lectüre bekannt, da man an eine andre, meiner Ueberzeugung nach in selbigem Fall competenten Behörde sich gewendet hat, nemlich in dem Fall eines von einem Taubstummen begangnen Mordes an den Oberconsistorialrath Silberschlag (Moriz Magazin zur Erfahrungsseelenkunde. 2 B. 2 St. S. 50 ff.)

Erstlich nun die Gründe der Rechtsgelehrten zu dieser Verfahrungsweise betreffend so finde ich in Thomasius (Diss. de praesumtione furoris atque dementiae. §. 16.) und in den im Müllerschen Entwurf der ger. Arzneiw. (3 B. 1 Kap. §. 13.) angeführten Kreß, Frölich von Frölichsburg und Westphal folgende Ansichten: — Der Aerzte Sache seie es von den Krankheiten zu urtheilen, und zwar nicht nur von den körperlichen, sondern auch von den Gemüthskrankheiten — der Arzt müsse referiren, wie die Unsinnigkeit beschaffen, ob sie nur erdichtet, ob sie den völligen Verstand angenommen (eingenommen?) — die Melancholie seie eine Krankheit des Körpers. Der Arzt wisse aus den Umständen des Körpers zu beurtheilen, ob eine solche Krankheit wirklich vorhanden u. s. w. Im Verfolge hievon ein Mehreres. Wir wollen nun die Aerzte hören.

Platner (Progr. quo ostenditur, medicos de insanis & furiosis audiendos esse. Lips. 1740. abgedr. in Schlegel Coll. opusc. ad med. for. spect. Vol. 2. p. 156.

p. 156. sqq.) der diesfalls als Hauptschriftsteller angeführt wird, behauptet: „Omnis verae amentiae atque furoris sedem in corpore esse, atque eam etiam aliunde ortam hujus affectionibus vel commutationibus ali atque sustentari." Ferner: „A corpore ejusque motibus cogitationem oriri, a cogitatione corpus moveri, & saepe vehementer commutari. Ferner, ausser andern Stellen, da er die Abhängigkeit der Seele von dem Körper ausführt, sagt er: „Quemadmodum anima per oculos videt, per aures audit, sic etiam illa per cerebrum & ejus fibras percipit & cogitat." Endlich schließt er: „Si insania morbus est, non animae, sed ipsius corporis, plerumque etiam ex alia corporis valetudine ortus, quis quaeso alius de hoc morbo, num verus sit, num simulatus, statuere poterit, quam medicus, qui ut corporis naturam & morborum abditas continentesque causas perspectas habeat, omni opera enititur, & qui etiam harum valetudinum, quibus is non raro medetur, notitia judicem instruere melius, quam quisque alius potest."

Hebenstreit (Antropolog. for. Lips. 1753. 8. Sect. 2. cap. 4. §. 18. p. 267 sq.) sagt: Cum ex se suaque natura animus humanus haud aegrotet, ex prava idearum cohaesione sola, aut ex sola morum doctrina, secundum legum rigorem ejus facta aestimari nequeunt; hinc morbosa hominis indoles, secundum regulas artis, quae causarum corporearum effectus in animum docet, penitus perspicienda est, nec aliter de ineptitudine mentis ad agendum judicari potest, quam si causae hujus

effectus in machina corporis repetae sunt, medicos adeoque audiendos esse, usus fert, ipsaque illud ita fieri oportere, aequitas — postulat.“

Mezger äussert sich: (System ꝛc. §. 402. S. 344.) „Von dieser Krankheit zu urtheilen, sind die Aerzte desto mehr befugt, und es muß um desto mehr ihr Gutachten hierüber eingeholt werden, da dieselbe nicht allein mehrentheils mit Gebrechen des Körpers verbunden ist, sondern auch der Arzt durch sein Studium selbst zur Psychologie geführt, und zur Beurtheilung der Seelenkrankheiten geschikter wird.

Uden (über die Glaubwürdigkeit ꝛc. S. 64.) sagt: „Der Zustand des Körpers steht mit dem Zustand der Seele in sehr naher Verbindung. Umgekehrt hängt die Gesundheit des Geistes größtentheils von dem Wohlbefinden des Körpers ab. Wegen dieses wechselseitigen Einflusses hat man es den Aerzten ausschließlich übertragen, den Gemüthszustand der Inquisiten zu untersuchen, ihr Gutachten allein für glaubwürdig erkannt, und solches zur Richtschnur des richterlichen Erkenntnisses festgesezt.“

Da nun aber in der Republik der Wissenschaften Observanz und Verjährung nie ein geltendes Recht erwerben können, so kommt es darauf an, die Gründe zu prüfen, warum dieses Geschäfte ausschließlich dem Arzt obliegen solle. Die beigebrachte Allegate liefern immerhin nur blos die Argumentation, die vorzüglich Uden urgirt: „Körper und Geist sind

sind zwei unzertrennliche Wesen. Nicht leicht leidet eines ohne das Andre. Da die Erscheinungen am Körper auffallender sind, so ist daher die Untersuchung der Veränderungen der Seele, die mit Affectionen des Körpers wahrscheinlich zusammenhängen, den Aerzten übertragen worden.“ Nur Mezger geht noch weiter, spricht von mehrerem Anlasse, die der Arzt zum Studium der Psychologie habe, und daß er geschikter seie, Seelenkrankheiten zu beurtheilen, fügt auch oben angeführter Stelle noch S. 345. die Anmerkung bei:

„Also auch wenn der Wahnsinn keine in die Sinne fallende körperliche Ursachen hat, so ist die Beurtheilung desselben mehr die Sache des Arztes, als die des Rechtsgelehrten, dessen Wissenschaft sich wenig mit dem Menschen selbst, mehr mit dem, was ihn umgiebt, beschäftigt.“

Diese Anmerkung, (welche übrigens Mezger selbst in seiner spätern Ausgabe vom Jahr 1798 weggelassen hat) scheint mir übrigens nicht viel mehr, als eine Invective gegen die Rechtsgelehrte zu seyn, deren sich Mezger entledigen wollte, da er ihnen nicht hold zu seyn, oft genug an den Tag legt. 9)

9) Beinahe lächerlich ist mir die mit ernsthafter Mine gepflogne Untersuchung Mezgers über die Frage: in welchem Verhältniß der Arzt zu dem Rechtsgelehrten stehe? (Neue ger. med. Beobacht. 1 B. Königsb. 1798. 8. 7. S. 108 ff.) Ohne daß ich glaube meinem Stande im geringsten etwas zu vergeben, halte ich mich fest überzeugt, daß das einem ge-

Ferne sei aber bei der Untersuchung einer Materie von Wichtigkeit alle Animosität einer Facultät gegen die andre.

Der Erfahrung zufolge ist unwidersprechlich öfters mit körperlichen durch Untersuchung zu erörternden Gebrechen, die permanent sind, oder auch mit acuten Krankheiten, werden sie in der Folge geheilt oder fallen sie tödtlich aus, ein Unvermögen der Seele verknüpft, ihre Functionen ungestört zu verrichten; eben so erfahrungsmässig ist es auch, daß wenn das Gemüth aus nicht physischen Ursachen lange Zeit gelitten, auch der Körper Veränderungen ausgesezt ist, welche durch Untersuchung gefunden werden können, ferner ist es factisch, daß der Körper solche auffallende Abweichungen von der gewöhnlichen Organisation haben kann, daß deswegen die Functionen

---

richtlichen Arzte in einem Criminal- oder andern Rechtsfalle abverlangte Parere im Grunde nichts anders ist, als das Ermessen eines Kunstverständigen in jedem andern Fall, z. B. wenn durch Schuld eines Dritten an einem Gebäude etwas beschädigt worden, wovon der Richter, weil er kein Bauverständiger ist, den Umfang nicht beurtheilen kann, läßt er sich von einem Baumeister ein Gutachten darüber erstatten. Nicht mehr und nicht weniger, als in diesem Falle der Baumeister ist in obigem der Arzt in Abhängigkeit von dem Richter. Boerner Diss. epistol. de medico reipublicae conservatore, legumque custode Lips. 1754, scheint mir mehr ein scherzhafter Rangstreit des Bruders Arztes mit dem Bruder Rechtsgelehrten zu seyn, als eine ernstlich gemeinte Tendenz zu haben.

der Seele nicht so vor sich gehen können, wie wenn der Körper die gewöhnlich gute Organisation hat. In allen diesen Fällen ist also der Arzt im Stande mehr oder weniger wahrscheinlich aus vorgefundnen körperlichen Datis auf Anomalie in den Seelenfunctionen zu schliessen. Aber offenbar giebt es auch der Erfahrung gemäß entgegengesezte Fälle, da die Seele in ihren Functionen gestört ist, entweder ganz ohne einen körperlichen Anlaß dazu gehabt zu haben, oder da sie vielleicht einen körperlichen Anlaß gehabt hat, welcher aber der Untersuchung des Arzts nicht unterlag oder unterliegen konnte. In solchen Fällen nun hört meinem Urtheile nach die Befugniß des Arztes zur Entscheidung auf, und solcher Fälle giebt es viele. 10) Die gerichtl. Aerzte, die dem Arzt das Urtheil über Gemüthszustandsuntersuchungen ausschließlich vindiciren, berufen sich fast alle auf Platner. Aber dieser geht offenbar blos von dem unbewiesenen Satze aus: daß schlechterdings alle Anomalien der Seele in einer Affection des Körpers ih-

10) Ein auffallendes Beispiel von höchstanomalen Seelenfunctionen, welchen keine körperliche Bedingungen entsprachen, beschrieb ich in Mauchart allgem. Repert. für empirische Psychologie. (6r B. S. 121 ff.) Da in einem von Kindheit an höchst Blödsinnigen in der Organisation keine bemerkliche Veränderung zu entdecken war, und ich bemerke hier nur noch beiläufig, daß ich mich durch die mir zu Gesicht gekommene Anmerkung eines Recensenten, daß Gall hier in der Organisation Grund genug entdekt haben würde, nicht widerlegt halte. Ein unbefangner Richter lese die Section und entscheide.

ren Grund haben, welcher erfahrungsmässig viele Einschränkung leidet, und die Arbeit das Uebertriebene und Halbwahre in seinem classisch schön geschriebenen Programme zu zeigen, wäre sehr leicht, nur halte ich sie hier nicht für nöthig und zwekmässig.

Wie trüglich wirklich oft auch Zeichen und Anlagen zur Melancholie seien, die von den Schriftstellern davor angenommen werden, zeigt sehr schön Gruner (oder Wittwer, dann ich weiß nicht, ist der Präses oder Respondens der Verfasser der Dissertation: de caussis melancholiae & maniae dubiis in medicina forensi caute adhibendis. Abgedrukt in Schlegel Collect. &c. Vol. 4. p. 110—140.) Es ist aber auch dieses hier nicht meine Absicht, solche Zeichen und Anlagen zu scrupulös zu beleuchten. Ich erlaube mir nur meine Ansicht mitzutheilen, in welchen Fällen und in wiefern der gerichtliche Arzt über zweifelhaften Gemüthszustand entscheiden darfe und könne.

I. Der erste Fall ist der, wo aus physischen Datis zu beweisen, daß wirklich eine im Körper ihren Siz habende krankhafte Disposition vorhanden, welche der Erfahrung zufolge auf die freie Ausübung der Seelenfunctionen einen nachtheiligen Einfluß hat, z. B. Manie, Melancholie, Nymphomanie ꝛc. Ferner da auch vorübergehende entweder mit dem Tode oder durch Genesung sich endende Krankheiten hieher gehören, so kann dem Arzt die Untersuchung vorkommen, ob ein Civilact in einer solchen Krankheit verübt,

mit vollem Bewußtseyn habe verübt werden können, mithin rechtliche Kraft habe, zu welcher er befugt ist, nur müßte dann eine solche ärztliche Untersuchung besser motivirt und gefaßt werden, als das grundlose Responsum der Helmstädter medic. Facultät (Fabricius 2 Samml. med. Respons. und Sectionsberichte. Helmstädt 1760. Cas. V. p. 27 sqq.)

II. Der zweite ist, wenn zwar keine der Untersuchung unterliegende Zeichen einer krankhaften Beschaffenheit im gegenwärtigen Augenblicke da sind, der gerichtliche Arzt aber entweder daher, daß er den in Frage stehenden vorher als Hausarzt besorgt, oder aus actenmässigen Datis und Zeugnissen es bestätigt findet, daß er einer körperlichen Krankheit unterlegen, womit Störungen der Gemüthsfunctionen erfahrungsmässig verknüpft sind. Z. B. Epilepsie.

III. Wenn zwar nicht das, was man dem gemeinen Sprachgebrauche nach Krankheit nennt, aber sonst eine Veränderung in dem Körper vorgegangen, wodurch das Gemüth heftig afficirt, und dadurch die freie Ueberlegung gehoben werden kann. Das auffallendste in diese Categorie gehörende Beispiel ist die Niederkunft, je nachdem die von dem Arzt sorgfältig zu erörternde Umstände dabei sind, wo die Kreissende oder Neuentbundne in einen statum furoris gerathen kann. Sehr lesenswerth finde ich, was Uden (Glaubwürdigkeit rc. S. 82 ff.) hierüber gesagt hat.

IV. Urtheile über den Grad des Verstandes kann

der Arzt nur negativ in solchen Fällen geben, wo entweder durch auffallende Organisation oder durch erwiesen von dem Subject ausgestandne Krankheiten es nicht möglich ist, daß hier der gewöhnliche Grad des Verstandes, den ein gesunder gut organisirter Mensch zu haben pflegt, noch statt finde. In keinem andern Falle soll der Arzt, als solcher Verstandesmesser seyn. Würde es z. B. nicht auffallen, wenn ein gerichtlicher Arzt als solcher entscheiden sollte, ob ein junger Mensch hinlängliche Talente zum Studiren hätte? Was thut er aber im Grund anders, wenn er ohne die hier sub IV. angedeutete Motive zu haben, abspricht, der Grad des Verstandes einer in Frage stehenden Person seie nicht so, daß man ihr die uneingeschränkte Selbstverwaltung ihres Vermögens gestatten könne, u. dgl. 11)

11) Einigermassen kann hieher auch die von dem unsterblichen Mezger in der Ausgabe seines Systems der ger. Arzneiw. vom Jahr 1798. §. 262. ventilirte problematische Frage wegen der Taufe der Mißgeburten gezogen werden. Mezgers Worte lauten am angef. Orte: „Eine der ersten Fragen, welche bei der Geburt einer Mißgeburt, wenn sie von christlichen Eltern geboren wird aufgeworfen zu werden pflegt, ist die: Ob das Geschöpf zu taufen sei? Auf diese Fragen sind die Antworten sehr verschieden ausgefallen. Meines Erachtens aber ist die Beantwortung derselben den Theologen zu überlassen, den gerichtlichen Arzt geht sie nicht an." — Und not. a) „Die Bestimmung der ger. Arzneiwissenschaft ist, den Gerichten in Erörterung medicinischer Gegenstände behülflich zu seyn; nicht sich in theologische Streitfragen einzulassen. So sehr ich nun diesem Ausspruche beistimme, daß

Was demnach nicht mehr oder weniger auf physische Phänomene sich reduciren läßt, halte ich als ausser der Befugniß des gerichtlichen Arztes. Mezger dünkt mich daher hierinnen nicht consequent, wenn er (System ꝛc. Einleitung §. 2.) sagt: „Der Innbegriff aller derjenigen aus der Arzneiwissenschaft herfliessenden Vorschriften für die Verwaltung der Staaten und Handhabung der Geseze macht die Staatsarzneikunde aus; eine zwar neue aber zwekmässige Benennung, welche die medicinische Polizeiwissenschaft und die gerichtliche Arzneiwissenschaft unter sich begreift. Jene enthält die medicinische Vorschriften für die Verwaltung des Staats: Diese die Grundsäze für die Handhabung der Geseze.“ Und ebendas. §. 3. „Die gerichtliche Arzneiwissenschaft, welche sich ganz allein darauf einschränkt, den Gerichten in medicinischen Dingen die nöthige Aufschlüsse zu suppeditiren“ und dann doch die obenangeführte Stellen

---

der Arzt sich nicht in theologische spitzfündige Streitfragen einzumengen habe, so könnte der Fall doch so kommen, daß von der competenten Regierungsbehörde die Sache so entschieden würde, daß die Kinder in einer gewissen Periode des kindlichen Alters getauft werden mußten, aber nur solche Kinder getauft werden dürften, bei denen es nicht aus der Organisation ersichtlich wäre, daß sie nie zu menschlicher Vernunftäusserung kommen könnten. Dieses zu entscheiden gehörte dann allerdings zur Competenz des medicinischen Fori. Freilich müßten sich aber auch da die Aerzte sehr in Acht nehmen, nicht übereilt zu urtheilen.

(System §. 402. samt Anmerkung) hat, und sich noch an einem andern Orte (Neue ger. med. Beob. S. 116.) so äussert: „Steht es aber dem Arzte frei, bei der Erwegung der rationum dubitandi & decidendi auch moralische Gründe anzuführen? Ich sehe nicht ab, warum ihm das verwehrt seyn sollte. Der Rechtsgelehrte wird doch etwa nicht wähnen, daß er allein berechtigt seie über die Moralität eines Verbrechens gegen die Gesetze zu urtheilen, und wollten wir die Sache genau beim Lichte besehen, so möchte die Moral noch weniger zur Competenz des Rechtsgelehrten gehören, als zu der des Arztes."

Inconsequent dünken mich diese lezte Aeusserungen, da man doch, wenn man den Begriffen nicht Gewalt anthun will, Psychologie und Moral nicht zu den medicinischen Dingen rechnen kann, und wo die Ansicht aufhört medicinisch zu seyn, und das hört sie glaube ich in allen in den obigen vier Rubriken nicht innbegriffenen Rüksichten auf, da soll auch der Arzt aufhören zu sprechen. Welcher Facultät es dann zukomme, dort mit Schlüssen fortzufahren, wo der Arzt hat aufhören müssen, das könnte ich, als nicht gerade zum Zwecke meiner Discussion gehörig ganz übergehen, doch erlaube ich mir hier noch die Meinung, daß ich es nicht für unschiklich hielte, wenn wenigstens in den wichtigeren Fällen, wo z. B. von Erkennung der Todesstrafe die Rede ist, alsdann es zur philosophischen Facultät hinüber gezogen würde.

Dann was hätte dann auch das Gericht für eine Bürgschaft davor, wenn ein Arzt in einem rein psychologischen oder moralischen Falle ein Decisum gäbe, daß dieses ein richtiges seyn werde? Etwa diese, daß man von dem Arzte Kenntnisse in der Psychologie und Moral voraussezt und billig erwartet? Verfährt man doch richterlicher Seits in minder wichtigen Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens nicht so. Von einem Steinhauer und einem Zimmermann, wovon Jeder schon manches Gebäude entrepenirt hat, ist sicher vorauszusezen, daß Ersterer auch Einsicht in die Zimmerkunst und Lezterer in die Steinhauerei habe, und doch wird man von dem ersten kein Gutachten über die Beschaffenheit des Gebälkes und vom Leztern nicht über die Grundmauer verlangen.

Angewandte, das heißt im Sinne meiner Untersuchung mit physischen Phänomenen in Verbindung stehende Psychologie und Moral gehört zur Competenz des Arztes, reine Psychologie und Moral darf und soll er wohl wissen, aber nicht in foro geltend machen wollen.

Es seie mir vergönnt mich durch Beleuchtung eines nicht nach meinen Principien gefertigten Gutachtens noch weiter zu verständigen. Ich wäle dazu das in Pyl's (5ter Samml. ꝛc. 3ter Abschn. 15. Gut.) befindliche. Hier wird M. in K. (näher ist er nicht bezeichnet) aufgetragen, die Gemüthsbeschaffenheit der wegen verheimlichter Schwangerschaft inhaftirten Dienstmagd zu prüfen. Er hat deswegen die Acten

durchgelesen, die Person befragt, und erfahren, „sie seie von Jugend an kränklich gewesen, habe Brust-beklemmung und dumpfen Kopfschmerzen geklagt, im 16ten Jahre habe sich ihre Reinigung eingefunden, welche aber seitdem sehr oft, auch Jahre lang ausgeblieben seie, und ihr dann die Brust- und Kopfbeschwerden verursacht habe. Auch habe sie seit vielen Jahren geschwollene und offene Füsse. Traurige schwermüthige Gedanken habe sie sonst nicht gehabt.“ Da sie die Fragen des Herrn M. immer richtig beantwortet, auch ihre Handlungen nichts närrisches gezeigt, so schließt Herr M. obgleich aus den Acten eine besondere Einfalt und wunderbare Gleichgültigkeit hervorgehe, daß sie weder wahn- noch blödsinnig genannt werden könne, fügt aber diesem seine unmaßgebliche Meinung bei: „Unbegreifliche angeborne Dummheit, Mangel an Begriffen, Einfalt, welche nahe an Blödsinn gränzt, diß sind die enge Grenzen, in welche ihre Seelenkräfte eingeschlossen sind, und welche es allerdings erklärbar machen, wie sie bei dem Bewußtseyn ihres Zustands ihrer Entbindung so sorglos entgegen gehen können, ohne ihre Schwangerschaft Jemand zu entdecken, noch zu muthmassen, daß ihr Stillschweigen sträflich seie? Welche Rüksicht die Sententionanten auf dieses zwar von einem Arzt gegebne, seinem Innhalt nach aber nicht medicinische Parere genommen, und welchen Einfluß es auf das Schiksal der Inquisitin gehabt, ist in der Pylschen Schrift nicht angegeben. Ich erlaube mir aber hiebei folgende Fragen: Warum nahm Herr M.

in diesem Falle nicht mehr auf die physische Prämissen, die doch nach der gedrängten Aufzählung derselben manchen Wink geben könnten, Rüksicht? Wer bürgt uns nach den so dargelegten Umständen, und wer bürgte Herrn M. davor, daß die unbegreifliche Dummheit, die er bei seiner Unterhaltung, mit der Inquisitin und in den Acten gefunden haben will, nicht Verstellung habe seyn können? und ist im Ganzen diese sogenannte unmaßgebliche Meinung, so wie uns gedrukt vorliegt, so wenig motivirt, ist sie wohl mehr als ein Machtspruch? Und mehr oder weniger Machtsprüche oder blosse Vermuthungen wird jeder Arzt zu liefern in Gefahr seyn, wenn er sein Gutachten nicht auf physische Gründe stützen kann. 12)

Ich bin mit meiner bisherigen Ausführung weit davon entfernt, gerichtliche Aerzte von dem Studium der Psychologie und Moral dispensiren zu wollen. Schon dazu ist ihnen Psychologie unentbehrlich, um in den Fällen, da wirklich körperliche Anlässe da sind, die auf die Seelenoperationen Einfluß haben, diesen

---

12) Ich erwarte nicht den Vorwurf, daß ich selbst in meinem zuvor mitgetheilten Parere, gegen meine eigne Behauptungen gehandelt habe. Bei meinem Parere mußte ich thun, und that nach bestem Wissen und Gewissen als Physikus, was mir auf Höhern Befehl aufgetragen war, und hier theile ich als Schriftsteller meine individuelle Ansicht mit, was ich glaube, daß ein gerichtlicher Arzt thun, und man ihm auftragen sollte, und was nicht.

gehörig erkennen und würdigen zu können. Das Studium der Moral haben sie nöthig, wenn sie entscheiden sollen, ob eine Abweichung von einem moralischen Gesetze wirklich aus physischer Nothwendigkeit erfolgen konnte.

Auch glaube ich, daß wenn man meiner Meinung beiträte, die Fälle doch nicht seltner würden, da Aerzte um ihr Gutachten über Gemüthszustand angegangen werden mußten. Im Ganzen bleibt immer Platners Saz richtig: audiendos esse medicos. Hören muß man sie freilich, ununtersucht kann man zum Voraus nicht wissen, ob in einem zweifelhaften Falle nicht physischer Seits der Willensfreiheit Fesseln angelegt worden. Aber die Aerzte sollen sich dann nur in ihren Gränzen halten. Eben so wenig bin ich gemeint, den Aerzten ihr Geschäfte bei dergleichen Gutachten leichter zu machen. Es gehört sicher eben soviel Anstrengung und genaue Untersuchung dazu, und ist vielleicht eher schwerer, bestimmt ausweisen zu können, hier ist nicht physischer Einfluß, hier muß ich also schweigen, als wo kein solcher ist, eine psychologisch-moralische Abhandlung zum Besten zu geben.

So weit hatte ich meine Untersuchung über diesen Gegenstand zu Papier gebracht, als ich Joh. Christoph Hoffbauer's classische Schrift: „die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechts-

pflege oder die sogenannte gerichtliche Arzneiwissenschaft nach ihrem psychologischen Theile. Halle 1808. 8." erhielt.

Etwas betreten war ich uun allerdings, als ich fand, daß Herr Hoffbauer die Sache schon für abgeurtheilt, und zwar ganz gegen meine Meinung vorstellte. Daß ich nun gleich in der Vorrede las, daß man die Untersuchung eines Gemüthszustands nun einmal von dem gerichtlichen Arzte fordere" machte weiter keine Sensation auf mich, dann ich bin so frei zu fragen, hat man auch das Recht sie immer und in jedem Falle von ihm zu fordern. Ein andres Ansehn scheint es zu gewinnen, wenn es Einleitung §. 1. S. 2. heißt: „Es scheint zwar, daß die Beantwortung solcher Fragen eher bei dem Psychologen, als dem Arzte zu suchen seie, da der Arzt, wenn er den Blödsinn, die Melancholie und diesen ähnliche Krankheiten zu behandeln hat, nur von dem Psychologen die eigentliche Kenntniß dieser Zustände entlehnen kann. Allein „der Staat sezt eben deßhalb bei dem Arzte die ihm nöthigen psychologischen Kenntnisse voraus, und weiß sonst von keinem Psychologen, den er, sobald es auf die Verwaltung ankommt, öffentlich als einen Sachverständigen anerkennte. Dieser Sachverständige ist hier also wiederum der Arzt," und S. 3. „Hier ist also kein andrer Ausweg, als daß der Staat ein für allemal gesezlich bestimmt, wer in diesen oder

jenen Angelegenheiten als sachverständig gelten soll, und so hat der Staat in allen Fällen, wo ein solches Gutachten, worauf es in Rechtsgeschäften ankäme, auf psychologischen Gründen beruhet, den Arzt als Sachverständigen angenommen."

Wenn freilich der Staat aus Machtvollkommenheit bestimmen kann und bestimmt, in diesem Fall ist allein der Arzt der Sachverständige, so wie einst Peter der Grosse bei Trommelschlag soll haben befehlen lassen, was von dem heiligen Geiste zu glauben seie, dann hätten bald alle Discussionen der Schriftsteller über Competenz ein Ende. Allein so hat es Herr Hoffbauer selbst nicht gemeint, dann, wenn ich gleich eigentliche Beweisgründe in seiner Ausführung vermisse, warum denn nun der Arzt allein diese Bürde auf seine Schultern nehmen solle, denn das, daß er S. 3. sagt: „Es würde nemlich, in jedem Falle dieser Art die Frage entstehen, ob dieser oder jener, der als ein Sachverständiger zu Rathe gezogen würde, die ihm zugetraute Sachkenntniß habe, und ob man statt dessen nicht einen geschiktern Rathgeber hätte befragen können. In vielen Fällen würde dieses zu Streitigkeiten führen, zu deren Entscheidung man nie gelangen könnte, da zu der Entscheidung dieser Frage wiederum ein Sachverständiger erfordert würde, den man hier eben sucht" scheint mir kein stringirender Beweis zu seyn; ob ich nun wohl gleich eigent-

eigentliche Beweisgründe vermisse, so sucht er doch durch Instanzen die Sache einleuchtend zu machen. So sagt er S. 4. „Es scheint daher, daß man zu Behuf — psychologischer Fragen — eben sowohl öffentlich eigentliche Psychologen anstellen müßte — Allein genau genommen, möchte ein solcher Vorschlag nicht mehr für sich haben, und auch nicht ausführbarer seyn, als wenn man zur öffentlichen Untersuchung der Weine, die in den Handel kommen, besondre Chymisten anstellen, und sich hiebei nicht auf das Gutachten des Stadtphysikus verlassen wollte." Aber diese Instanz scheint mir mit aller Hochachtung gegen Herrn Hoffbauer, die mir seine Schrift, aus der ich Ihn zuerst kennen lerne, eingeflößt hat, gesprochen ganz unpassend, dann erstlich gehört der Chemie offenbar zum Aggregat physischer Kenntnisse, die man von jedem öffentlich angestellten Arzte fordern kann und darf, womit sich auch Jeder, der die Arzneiwissenschaft studirt, wenigstens in seinen Studierjahren beschäfftigen muß, und bei denen er sich, wenn ihn auch nachher seine eigentliche Berufsgeschäfte davon abgezogen haben, wieder leichter orientiren kann, zweitens hat man zu dergleichen chemischen Untersuchungen bestimmte Vorschriften, die jedem nicht ganz Ununterrichteten zu Gebote stehen können, und drittens kann und wird eine solche Untersuchung immerhin mit Beiziehung eines beeidigten Apothekers, der ein Chymikus ex professo ist, und eigentlich nur unter der Autorität des Physici, als vom Staat aufgestellter so zu sagen medicinischer Magistrats-

person vorgenommen werden. Wie nun diese Instanz auf rein psychologische und moralische Ansichten für den Arzt benuzt werden könne, sehe ich nicht ein. Uebrigens (im Vorbeigehen seie es gesagt) wäre es mir auch nicht in den Sinn gekommen zu erwarten, daß der Staat einen eignen Oberamts- Stadt- und Amts- Land- oder Kreispsychologen aufstellen und beeidigen solle, sondern meine Meinung ist nur, daß der Arzt da aufhören solle zu entscheiden, wo er die Gründe seiner Entscheidung nicht auf physische Phänomene stüzen könne, und daß man dann in wichtigeren Fällen, (wie es in minder wichtigen gehalten werde, daran liegt mir weniger, nur meine ich, soll man dem Arzte nie zumuthen zu thun, was seines Amts nicht ist) die Sache an die philosophische Facultät überweisen solle. Hingegen hat aber Herr Hoffbauer seine eigne, von einem öffentlichen Professor der Philosophie sehr offenherzig vorgetragene Zweifel und Gegengründe. S. 6. sagt er, nachdem er Mezger's (welcher die Gemüthszustandsuntersuchungen den Aerzten vindiciren will) Gründe wider Kant (der behauptet, es seie dieses ein Gegenstand für die Philosophie) verworfen: Mezger hätte mit mehrerem Rechte sagen können, daß in einer ganzen philosophischen Facultät oft nicht ein einziges Mitglied ist, welches die hiezu nöthigen Kenntnisse — oder vielmehr das dazu erforderliche Geschik habe. — Eine Fakultät kann vielleicht einen Mathematiker vom ersten Range, einen Historiker von seltner Gelehrsamkeit, einen profunden Metaphy-

siker und helldenkenden Logiker in ihrer Mitte haben, ohne den Psychologen zu haben, der hier etwas Befriedigendes sagen könnte." Das nemliche kann man aber in abstracto von jeder andern Facultät sagen. Eine medicinische Facultät kann einen Anatomiker vom ersten Range, einen Botaniker von stupender Gelehrsamkeit, einen höchstglüklichen Chirurgen und Geburtshelfer und einen Pathologen von Börhaaves Geist haben, ohne den Psychologen zu haben, der hier befriedigen könnte. Ich sehe wenigstens nicht, warum das unglükliche Ungefähr, welches Herr Hoffbauer von der philosophischen Facultät fürchtet, in abstracto nicht auch von einer medicinischen gedacht werden könnte. In concreto wird wohl in unsern Tagen bei keiner von beiden Facultäten der Fall eintreten, mehr Vermuthungsrecht hat man aber doch glaub' ich das was eigentlich zum Umfange philosophischer Kenntnisse gehört, bei der philosophischen als bei der medicinischen Facultät anzutreffen. Abstrahirt man von der Facultät, an welche in zweiter Instanz eine solche Untersuchung gelangt, und wendet das Räsonnement auf die gerichtliche Aerzte minorum gentium auf die Physicos an, so kann man eben die Instanz machen. Ausserdem, daß jeder Physicus ein mehr oder minder brauchbarer practischer Arzt seyn muß, (dann im Durchschnitt ist mehr die praxis als die medicina forensis ihre Hauptbeschäftigung und — Nahrung) kann der eine an diesem der andre an einem andern Nebenzweige der medicinischen Haupt- oder Hülfswissenschaften eine literarische Liebhaberei

haben, ohne daß man auch hier einen eigentlichen Psychologen anträfe. Herrn Mezger's Ausspruch: (Hoffbauer angef. Schrift S. 6.) „Der Arzt, als ein wahrer Naturphilosoph, sei ein empirischer Psychologe, der an der Hand der Erfahrung nach dem wechselseitigen Einfluß zwischen Seele und Körper forsche, und dieses seie der einzige Weg, in zweifelhaften Fällen über den Gemüthszustand des Menschen, der Sache auf den Grund zu kommen,“ findet Herr Hoffbauer (ebend. S. 8.) selbst unstatthaft. Sollte das, was Herr Hoffbauer sagt, daß den Arzt die Ausübung seiner Kunst in der Fertigkeit einzelne psychologische Fälle zu übersehen übe und üben müsse, von Gemüthszustandprüfungen zu verstehen seyn, so könnte ich es für meine Person wenigstens nicht bestätigen, da binnen 25 Jahren, seit ich Physicus in einem Districte bin, wozu mehr als 14000 Seelen gehören, das mitgetheilte Parere der 4te, sage vierte, Fall war, der mir von Gemüthszustandsuntersuchungen vorkam (welches beiläufig darthun mag, daß ich diese Untersuchung nicht aus persönlichem Interesse angestellt habe, um von meinen Schultern diese Bürde zu wälzen.)

Daß aber sonst dem Arzte in seiner eigentlichen medicinischen Praxis bei körperlichen Krankheiten öfters auffallende Erscheinungen an den Gemüthsoperationen vorkommen, kann nur meinen obenangeführten Saz, daß in solchen Fällen, da physische Phönomene mit in Betracht kommen, der Arzt eine Stim-

me haben kann beweisen, da reine und angewandte Psychologie sehr verschieden ist. Auch Herrn Hoffbauers Saz (S. 7.) „Hat der Arzt hinlängliche psychologische Kenntnisse, so ist von ihm in der Regel hier mehr zu erwarten, als von dem Psychologen, der nicht Arzt ist, kann meines Erachtens nur auf die Fälle von angewandter Psychologie erstrekt werden.

Im Ganzen kann ich also aus Herrn Hoffbauers Deduction nicht mehr als das abnehmen, daß es für den Staat bequem ist, in jedem Fall den Arzt als Sachverständigen bei Gemüthszustandsuntersuchungen anzuerkennen. Aus Aeusserungen in seiner Vorrede (S. VI.) schliesse ich daß diese Observanz von den Zeiten herkomme, in welchen die Gesezgeber bei Gemüthszuständen „nicht mehr unterschieden, als was schon die gemeinste Beobachtung zu ihrer Zeit unterscheiden ließ.“ Dieses liesse sich dann noch wohl wenigstens so ziemlich vor das Forum der Aerzte ziehen. Aber auch in der Folge der Zeiten, wo diese Untersuchungen genauer wurden oder werden konnten, perpetuirte die Gerichtspraxis dieses Herkommen, die Aerzte sträubten sich nicht nur nicht dagegen, sondern sahen es noch zum Theil vor ein Recht 13) und Vorrecht an, und nun hat man

---

13) „Die Aerzte, (heißt es in Müllers obenangef. Werk u. B. §. 14.) sind nun einmal im Besizstand in solchen Fällen ihren Rath zu ertheilen, und werden durch Herrn Immanuel

in neuern Zeiten, um einigermassen dem Uebelstand abzuhelfen, wenn Ein Arzt einem so wichtigen Auftrage nicht gewachsen seyn sollte, nach Herrn Hoffbauer (S. 5. not. 2.) es zur fast allgemeinen Observanz gemacht, daß zwei Aerzte zugezogen werden sollen.

Den Gesetzen nun muß freilich der Arzt, wie jeder Unterthan sich fügen, aber der Schriftsteller darf sich glaube ich doch immerhin die Untersuchung erlauben, ob ein einem Staatsdiener gewöhnlich zukommender Auftrag in das Gebiete seiner zu seinem Amt und Fache gehörigen Kenntnisse gehöre oder nicht 14).

Kant (diesem, wie Herr Müller gleich darauf insinuirt von so Vielen als Orakel gerühmten Weisen) hoffentlich nicht aus demselben verdrängt werden."

14) Billig bringe ich hier die leider nur zu häufige Fälle nicht in Anschlag, die man z. B. in Alberti Jurispr. med. angeführt lesen kann, da die Aerzte, die nicht hinlänglich psychologische Kenntnisse hatten, auf vorgelegte Fragen über Gemüthszustand die seichteste grundloseste Aussprüche thaten, wodurch der Richter hätte irre geleitet werden können. Aber Herr Hoffbauer nimmt selbst unsre allgemein anerkannt vorzüglichste gerichtliche Aerzte einen Mezger und selbst einen Pyl in Anspruch, daß ihre dargelegte Ansichten nicht immer hinlänglich psychologisch begründet seyen. (S. 167. 168. 159.) Wenn nun nach dem Urtheile eines so competenten Richters selbst solche Männer, welchen die Psychologie so manche reelle Bereicherung verdankt, nicht schußgerecht geurtheilt haben sollen, welche Sicherheit hat dann der Staat

und in sofern bekenne ich, ist meine angeführte Ansicht von Herrn Hoffbauer nicht zu meiner Ueberzeugung widerlegt.

---

davor, daß er richtige Urtheile in so wichtigen Angelegenheiten erhalten werde, wenn er ausschließlich die Entscheidung blos gerichtlichen Aerzten überträgt?

Der auffallendste Fall (andrer oft äußerst schwieriger Puncte nicht zu gedenken) warum ein redlicher gewissenhafter Arzt, der nicht blos des Deservit wegen seine Parere ausarbeitet, nicht gleichgültig dabei seyn kann, wenn man ihm eine Entscheidung zumuthet, die ausser seiner Competenz ist, ist mir die von Hoffbauer §. 122. S. 155. angeführte „Tollheit, oder der Zustand, in welchem die Vernunft die Herrschaft über die sinnlichen Begierden verloren hat. Bei derselben kann der Mensch völlig vernünftig urtheilen, und doch verkehrt handeln." Damit vergl. S. 156. „Was von der Tollheit gesagt ist, gilt auch von der Manie, welche eine Art derselben ist: Der Maniacus wird zu gewaltthätigen zornartigen Handlungen ohne und wider seinen Willen fortgerissen, ohne daß daraus folgte, daß bei ihm ein Wahnsinn oder eine Verstandesschwäche, die ihn falsch zu urtheilen, nöthigte vorauszusezen sei. — Pinel führt auch mehrere Beispiele einer Manie an, bei welcher die damit behafteten Personen des Gebrauchs ihrer Vernunft in so weit ganz mächtig waren, — Ein Mann, z. B., der von Zeit zu Zeit von einer blutgierigen Wuth ergriffen wurde, allezeit aber die Vorboten dieser Anfälle empfand, warnte alsdann alle, die um ihn waren." Hiezu die Note 3. S. 157.) „Auch Herr Reil führt ein Beispiel einer Manie an, bei welcher in den Urtheilen des Kranken nicht die mindeste Verwirrung sichtbar war, ob dieser gleich durch den geringsten Wortwechsel zu den gewaltthätigsten Handlungen gereizt werden konnte. Der

Mann, seines Standes ein Bauer, wurde von seinem Dorfe nach einer nahe belegenen Stadt in ein Irrenhaus gebracht, wo er nach einiger Zeit entwich, wieder in sein Dorf zurückkehrte und in der ersten Nacht seine Frau und alle ihre Kinder ermordete, nachdem er den Abend vorher mit aller anscheinenden Ruhe mit andern Bauern, die ihn besucht hatten, Karte gespielt hatte. – Ich würde, fährt Herr Hoffbauer feierlich fort, es mir nicht so sehr angelegen seyn lassen, auf diese Art der Manie, von der, meines Wissens vor mir Niemand als Herr Reil und Pinel geredet hat, aufmerksam zu machen, wenn es hier nicht die Sache der Menschheit gälte. Dann so lange man auf diese Art der Manie nicht Rüksicht nimmt, wird man, wenn man anders consequent bleiben will, Ungerechtigkeiten in der Bestrafung solcher Unglüklichen, die wegen einer Handlung, zu welcher ihre Raserei sie fortgerissen, von den Gesetzen in Anspruch genommen werden, begehen müssen. Dann welcher Schluß ist alsdann natürlicher, als: dieses Subject zeigt in seinen Urtheilen keine Verwirrung des Verstands, also kann seine Handlung nicht die Wirkung einer Manie seyn. Es ist also als ein Verbrecher zu bestrafen, der seiner Handlungen völlig Herr war." Auch in der Folge: 2 Th. S. 392. Anm. insinuirt Herr Hoffbauer einen solchen Fall erfahren zu haben, wo drei Aerzte ein falsches Urtheil gefällt, und erst Herr Reil dann die Sache richtig erörtert habe.

Hier wären nun also keine physische Spuren einer zerrütteten körperlichen Gesundheit, und keine physische Anzeigen von Verstandesschwäche oder Verwirrung, an was soll sich nun der gerichtliche Arzt halten, um auszumitteln, ob ein Verbrechen blos aus sträflicher Leidenschaftlichkeit, oder in der von Hoffbauer, Pinel und Reil angedeuteten Seelenkrankheit begangen worden, da die Handlungen nicht zugerechnet werden können?

Anhang.

Beobachtungen, welche an dem Kopf und Rumpfe des Enthaupteten, gleich nach der Enthauptung gemacht wurden, mitgetheilt von Herrn Hofmedicus D. Klein in Stuttgard.

Der über all mein Lob erhabene, schon durch sein Glük und seine Methode bei den Blasensteinoperationen Epoche machende Herr Hofmedicus D. Klein in Stuttgard, mein verehrtester Freund und Gönner machte an dem Mörder, der der Gegenstand meines Parere ist, unmittelbar nach seiner Enthauptung folgende Beobachtungen, die er mir gütigst in einem Schreiben mittheilte, und die ich hier mit seinen eignen Worten liefere:

„„So wenig es auch wahr, was ich an dem Enthaupteten beobachtete, so glaube ich, ist es dennoch nicht ohne Belang. Sie wissen, daß kein bisher an einem Enthaupteten gemachter Versuch mehr bewies, als die noch einige Zeit dauernde Reizbarkeit, nichts weniger, als daurendes Bewußtseyn nach dem

Tode. Der auffallendste uns noch einigen Zweifel erregende Versuch blieb der, welchen Wendt an Troers enthaupteten Kopf anstellte, auf welchen er auch das meiste Gewicht legte, daß nemlich auf das Zurufen des Namens, Troer, sich die Augen öffneten, sanft nach der Seite, woher der Schall kam, sich drehten, und der Mund einigemal sich öffnete, „wobei einige das wirkliche Streben zum Sprechen wollten bemerkt haben.“ (Salzb. med. chir. Zeit. 1803. IV. 86. p. 158.)

So gut ich nun weiß, daß man oft sehen kann, was man will, so sahen dieses dann doch zu viel Augen, als daß ein Irrthum angenommen werden dürfte; daß aber in der Anwendung ein Irrthum statt finden könnte, war mir immer, aber dunkel, wahrscheinlich, daher war längst mein Plan, wo möglich mehrere abgehauene Köpfe, vorerst ohne alle Versuche sterben zu sehen, und dann erst an andern Versuche zu machen. Hiezu sind nun zum Glück die Gelegenheiten etwas selten, um so aufmerksamer war ich nun bei der Enthauptung D's, wo ich dann Ihnen nun meine Beobachtung mittheile. Sie wissen, wie schön der den Kopf haltende Kleemeister die ihm gegebne Befehle befolgte, und mir, der ich ganz nahe bei ihm stand, im Moment nach der Trennung den Kopf an den Haaren, ohne alle sonstige Berührung, frei in der Luft vorhielt, nachdem er ihm im nemlichen Augenblicke geschwind die oben offene Kappe zurükgeschoben hatte. Ich konnte ihn daher mit aller Auf-

merksamkeit betrachten, und fand zu meiner Verwunderung auch nicht die geringste Spur von veränderten Gesichtszügen, von irgend einem verzogenen Muskel, der Kopf sahe gerade so aus, wie er einen Augenblik zuvor aussahe, als er noch auf dem Rumpfe stand, zum Beweis der schnellen und eben dadurch nicht erschütternden Trennung — er fuhr, so zu sagen, noch fort zu beten, dann während dem Beten wurde er enthauptet. Seie es, daß er unter der Kappe mit gen Himmel gerichteten ganz offenen Augen betete, oder daß der Kleemeister bei der schnellen Rükwärtsschiebung der Kappe auch die Augenlieder in die Höhe schob, genug, die Augen waren offen, stark nach oben gerichtet. (Im Vorbeigehen vermuthe ich, daß die Augenlieder schon unter der Kappe offen, und in dieser Richtung waren, theils weil auch die Augen in die Höhe gerichtet waren; theils weil die zurükgeschobene Augenlieder nicht wohl in dieser gleichförmigen Richtung, und so sehr unter den obern Augenbogen hätten zurükgeschoben werden können.)

Ich stand mit dem Rücken gegen die Sonne, sie schien also dem Kopf gerad ins Gesicht, allein ich bemerkte keine Einwirkung derselben auf die Augen, sie blieben sich völlig gleich, immer offen.

So blieb auch der Mund halb offen, die untere Kinnlade zur Hälfte von der obern entfernt, in der vorigen betenden Stellung. Indessen lief das Blut immerwährend in einer wenigstens scheinbar gleich starken Masse aus dem Kopf. Dies mochte ungefähr

1 und eine halbe bis 2 Minuten gedauert haben, als die untere Kinnlade langsam sich mehr von der obern entfernte, der Mund dadurch geöffneter wurde, sich wieder der obern näherte, und wieder entfernte, wobei immer die Zunge sich etwas, aber nie über die untere Lippe hervorbewegte. Dies geschah mehrmal, und jedesmal „zu gleicher Zeit" drehten sich die Augen sanft von oben nach aussen, und wieder nach innen, und dann wieder nach aussen, so daß ich, wenn ich nicht so unbefangen gewesen wäre, hätte ausrufen können: „der Kopf sieht auf die Umstehende, und will noch etwas sagen!" Gestehen Sie nun aufrichtig, wären wir nicht alle völlig überzeugt gewesen, der Kopf höre uns, wenn wir ihm durch Zufall gerade um diese Zeit seinen Namen in die Ohren gerufen hätten? Offenbar waren diese identistische Bewegungen leichte Zukungen, welche an Jedem, an einer Verblutung sterbenden bemerkt werden, ohne daß man je hiebei an ein Bewußtseyn dachte.

Nachdem diese Bewegungen einigemal vorgekommen waren, hörte das Blut auf zu fliessen, kam nur noch tropfenweise, die Augen und der Mund blieben in ihrer vorigen Stellung, ich hielt daher den Kopf für todt, und gab dem Kleemeister einen Wink, ihn hinweg zu thun, welcher ihn dann nun auch mit der gewöhnlichen Indignation auf die Erde warf. Durch Zufall kam er auf die abgehauene Stelle (der Hieb gieng durch das untere Drittheil des Halses) und im nemlichen Augenblik entstunden heftige Verzuckungen

im Gesicht, so daß die bisher nur still murmelnde Umgebende laut ihre Aeusserungen hierüber von sich gaben. Schnell ließ ich den Kopf wieder in die Höhe nehmen, bemerkte noch deutlich die Zukungen der Gesichtsmuskeln, welche aber sogleich wieder nachliessen, und auch bei dem nächsten Hinwerfen nicht mehr erschienen. Absichtlich wollte ich die mir ohnehin bekannte Versuche der dauernden Reizbarkeit nicht wiederholen — hätte man aber nicht auch hier ausrufen können: „der Kopf gebe Zeichen des Unwillens, des Schmerzens von sich, weil er zur Erde geworfen seie?!" Gerade als ob ein amputirter Fuß, an welchem ich nach 35 Minuten durch galvanischen Reiz noch Zuckungen hervorbrachte, durch diese noch Schmerzen geäussert hätte.

Vielleicht wäre noch eines und das andre zu beobachten gewesen, aber meine Aufmerksamkeit war mitunter auch auf den Rumpf gerichtet, welcher leicht angebunden, in derselben Stellung auf dem Stuhl sitzen blieb, in welcher man ihn hinsezte, ohne auch nur im geringsten mit den ausgestrekten Beinen zu zucken. Die Carotiden und Vertebralarterien stiessen in vier starken nach hinten gehenden Bogen das Blut anfangs wenigstens 2 Fuß, (so schien es uns Allen) in die Höhe — aber wir konnten dieses nicht weiter beobachten, weil ein nicht unterrichteter Knecht den Stuhl samt dem Rumpf umtrat, diesen daher zur Erde warf, und ich bemerkte nun nichts ferner, als daß der Körper nicht, wie ich erwartete in Zuckungen starb, son-

dern ohne die mindeste Bewegung sich so zu sagen todt blutete. Dies war mir auffallend, indem alle sich verblutende Thiere unter Convulsionen sterben, und ich vermuthete, daß hier die Trennung des Rumpfs vom Gehirn einen Unterschied mache; allein in meinen ehmals an lebenden Thieren gemachten Beobachtungen finde ich unter andern auch einen aus einem verschiedenen Grund gemachten Versuch, wo ich einer Ente schnell den Kopf abhieb. Bei dieser sprang das Blut in der ersten Minute 3 Fuß hoch, und in der dritten starb sie unter Convulsionen. Warum nun dieser Mensch nicht auf diese Art starb, weiß ich vor der Hand nicht!

Noch muß ich etwas über das jedesmalige Oeffnen der Augenlieder bei Troers Kopf sagen, so oft man ihm in die Ohren rief, welches (l. c.) zweimal geschah. O's Augenlieder waren und blieben immer offen, man könnte also immer noch einiges Gewicht auf jenen Versuch legen, aber abgerechnet, daß vielleicht das stark ausgesprochene Wort einen reizenden Luftstrom verursacht, und das Oeffnen der Augenlieder zur Folge hatte, gerade wie die sich schnell gegen sie bewegende Finger ihr Schliessen durch den verursachten Luftstrom erregten, (nicht als wollte der Kopf aus Bewußtseyn der ihm drohenden Gefahr zuvorkommen) — so finde ich namentlich bei jener Ente bemerkt, daß sich die Augen schlossen und öffneten. Ausserdem giebt es Beispiele genug, daß enthauptete Köpfe noch mehrere Minutenlang Augen und Mund bewegten.

Ich bin daher vollkommen überzeugt, daß jener so wichtig scheinende Versuch nur durch Zufall so wichtig schien, und durchaus alles dem Rest der Reizbarkeit zugeschrieben werden muß.

Auch ist nebenher der von Wedekind angenommene Saz, das Gehirn werde sehr schnell von dem Blut entleert, widerlegt, was sich freilich schon a priori aus dem Baue der Hirngefässe als unwahr annehmen ließ, dieser Kopf entleerte sich, wie wir sahen, sehr langsam.“ “

Soweit Herr Hofmedicus D. Klein. Ich enthalte mich geflissentlich, auch nur ein Wort von dem Meinigen zu dieser, wie es jedem Sachkundigen einleuchten wird, höchstmerkwürdigen Beobachtung beizufügen, da ich einestheils keine eigne Beobachtungen beizubringen, anderntheils gegenwärtig weder Musse noch Laune hätte, meine individuelle Ansicht über diesen interessanten Gegenstand auszuführen, bei deren Vorenthaltung übrigens Niemand etwas verlieren wird.

E.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Elvert, Emanuel Gottlieb,

Über ärztliche Untersuchung des Gemüths-Zustandes

Tübingen 1810

Med.for. 3 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289901-8